Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/7346
27. 03. 97

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 24. März 1997 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	*Nummer der Frage*
Altmann, Gila (Aurich) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	65
Altmann, Elisabeth (Pommelsbrunn) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1, 2
Austermann, Dietrich (CDU/CSU)	79
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3, 4
Behrendt, Wolfgang (SPD)	80, 81
Börnsen, Arne (Ritterhude) (SPD)	26, 27
Deichmann, Christel (SPD)	29, 30, 31
Dr. Dobberthien, Marliese (SPD)	32, 77
Eppelmann, Rainer (CDU/CSU)	33, 34, 35, 36
Faße, Annette (SPD)	66, 67
Friedhoff, Paul K. (F.D.P.)	53
Grasedieck, Dieter (SPD)	14
Hartenbach, Alfred (SPD)	37
Ilte, Wolfgang (SPD)	15, 16
Dr.-Ing. Kansy, Dietmar (CDU/CSU)	5, 6, 7, 8
Kastning, Ernst (SPD)	45, 46
Kressl, Nicolette (SPD)	17
Kuhlwein, Eckart (SPD)	68
Matschie, Christoph (SPD)	18, 19
Mattischeck, Heide (SPD)	38, 39, 40
Mehl, Ulrike (SPD)	28, 78
Dr. Meister, Michael (CDU/CSU)	41, 42, 54, 55
Müller, Jutta (Völklingen) (SPD)	82, 83
Oesinghaus, Günter (SPD)	69, 70
Opel, Manfred (SPD)	47
Dr. Pflüger, Friedbert (CDU/CSU)	71, 72
Saibold, Halo (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	13
Schloten, Dieter (SPD)	56, 57
Schmidt, Albert (Hitzhofen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	48
Schmidt, Dagmar (Menschede) (SPD)	49, 50, 51, 52
Schmidt-Zadel, Regina (SPD)	43, 44, 58, 59
Schultz, Reinhard (Everswinkel) (SPD)	20, 21, 22
Schwanitz, Rolf (SPD)	23
Dr. Schwarz-Schilling, Christian (CDU/CSU)	9, 10, 11, 12
Singhammer, Johannes (CDU/CSU)	60, 61
Spiller, Jörg-Otto (SPD)	24
Dr. Thomae, Dieter (F.D.P.)	62, 63, 64
Vogt, Ute (Pforzheim) (SPD)	73, 74
Westrich, Lydia (SPD)	25
Wittich, Berthold (SPD)	75, 76

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

Altmann, Elisabeth (Pommelsbrunn) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Gleichbehandlung von Opfern der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in der Tschechischen und Slowakischen Republik; Errichtung eines Fonds 1

Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Behandlung gleichgeschlechtlicher Lebenspartner von Angehörigen ausländischer Diplomaten (Aufenthaltsrecht, diplomatischer Statuts etc.) im Vergleich zu Ehepartnern 2

Dr.-Ing. Kansy, Dietmar (CDU/CSU)
Erhebung von Zollgebühren für Hilfsgüter durch die Ukraine 3

Dr. Schwarz-Schilling, Christian (CDU/CSU)
Deutsche Finanzierung von Aktivitäten des UNHCR und der World Food Programme/Programme alimentaire mondial (WFP/PAM) in Zaire; Anwerbung ausländischer Söldner und Verwendung der Flugzeuge dieser Organisationen für militärische Zwecke in Zaire 4

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

Saibold, Halo (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Käufer der ehemaligen bundeseigenen Luftschutzsirenen 6

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Grasedieck, Dieter (SPD)
Auswirkungen der Senkung der degressiven Abschreibungen auf das periodische Steueraufkommen 7

Ilte, Wolfgang (SPD)
Unterschiede zwischen ost- und westdeutschen Unternehmen bei der zu entrichtenden Gewerbekapitalsteuer gemessen an der Anzahl der Beschäftigten oder an der zu zahlenden Gewerbeertragsteuer . . . 7

Seite

Kressl, Nicolette (SPD)
Kosten des Bundes für die Beseitigung und Entsorgung von Altlasten auf dem Gelände des ehemaligen NATO-Flughafens Söllingen (Landkreis Rastatt) 8

Matschie, Christoph (SPD)
Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und der Landesregierung Thüringen über den Tausch von Bundesforstflächen zur Einrichtung des Nationalparks Hainich . 9

Schultz, Reinhard (Everswinkel) (SPD)
Steuermindereinnahmen bei Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer 1998 bis 2000 sowie Steuermehreinnahmen bei Senkung der Abschreibungen; Anteil der Gewerbekapitalsteuer zahlenden mittelständischen Betriebe 9

Anpassungsbedarf bei der beschränkten/unbeschränkten Steuerpflicht an europäisches Steuerrecht 10

Schwanitz, Rolf (SPD)
Tageszeitungen in der ehemaligen DDR vor und nach dem 3. Oktober 1990; Anzahl der Veräußerungen 11

Spiller, Jörg-Otto (SPD)
Aussetzung der Erhebung der Gewerbekapitalsteuer in Ostdeutschland für 1997 . . 11

Westrich, Lydia (SPD)
Anteil der Steuermehreinnahmen aus einer Besteuerung der Zuschläge zur Feiertags-, Nacht- und Schichtarbeit an der Gesamtfinanzierung der Einkommensteuerreform . 12

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

Börnsen, Arne (Ritterhude) (SPD)
Rechtliche Voraussetzungen für eine Notifizierung der Aussetzung der Gewerbekapitalsteuer in den neuen Bundesländern 12

Mehl, Ulrike (SPD)
Export von Pestiziden nach Polen seit 1990 . 13

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Deichmann, Christel (SPD)
Ausbau der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere (BFAV) auf der Insel Riems; Mittel im Haushalt 1996 und 1997; Umwandlung von befristeten in unbefristete Arbeitsverhältnisse 14

Dr. Dobberthien, Marliese (SPD)
Nachweis für die Klonierung des Schafes Dolly 15

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Eppelmann, Rainer (CDU/CSU)
Einhaltung der Belegungszusagen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte an mit Bundesmitteln geförderten Rehabilitationskliniken in den neuen Bundesländern 16

Hartenbach, Alfred (SPD)
Zahlung von Arbeitslosengeld an arbeitslose Feuerwehrangehörige während des Lehrgangsbesuchs an der Hessischen Landesfeuerwehrschule in Kassel 18

Mattischeck, Heide (SPD)
Schaffung eines Individualbeschwerdeverfahrens im Rahmen des Sozialpakts . . . 18

Dr. Meister, Michael (CDU/CSU)
Mißbräuchliche Inanspruchnahme von Sozialleistungen, insbesondere Wohngeld, Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe 19

Schmidt-Zadel, Regina (SPD)
Berücksichtigung von Demenzkranken bei der stationären Versorgung durch die Pflegeversicherung 21

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Kastning, Ernst (SPD)
Beteiligung der Bundeswehr, insbesondere der Marine, an der Militärmesse in den Vereinigten Arabischen Emiraten 23

Seite

Opel, Manfred (SPD)
Sicherheitsvorkehrungen für den Transport und die Lagerung militärischen Nuklearmaterials 23

Schmidt, Albert (Hitzhofen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Vergabe des Auftrags für die Beschaffung neuer Bundeswehruniformen nach Singapur 24

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Schmidt, Dagmar (Meschede) (SPD)
Förderung des deutsch-palästinensischen Jugendaustauschs unter Einbeziehung Israels 25

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Friedhoff, Paul K. (F.D.P.)
Ernennung von Karl Jung zum Vorsitzenden des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen 28

Dr. Meister, Michael (CDU/CSU)
Mißbräuchliche Inanspruchnahme der Sozialhilfe seit 1986 28

Schloten, Dieter (SPD)
Sicherung des Lebensunterhalts von Auszubildenden bis zum Abschluß der Ausbildung 29

Schmidt-Zadel, Regina (SPD)
Vergiftungen mit möglichen Todesfolgen durch die Verabreichung des rezeptfreien Schmerzmittels „Paracetamol"; Warnhinweise vor Überdosisierungen 31

Singhammer, Johannes (CDU/CSU)
Sozialhilfezahlungen an Asylbewerber; Einsparungen bei Gewährung von Sachleistungen und Behandlung von Bürgerkriegsflüchtlingen als Asylbewerber in Bayern bzw. München 32

Seite

Dr. Thomae, Dieter (F.D.P.)
Auswirkungen der Verjährung von Kosten der Entscheidungen des Bundesinistituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) im Zulassungs- und Nachzulassungsverfahren gemäß § 20 in Verbindung mit § 11 Verwaltungskostengesetz auf die Personalkapazität und Arbeitsfähigkeit des Bundesinstituts 34

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

Altmann, Gila (Aurich) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Einrichtung einer Autobahnanschlußstelle an der A 44 bei Würselen-Merzbrück 36

Faße, Annette (SPD)
Alkohol-Promillegrenzen für Führer von See- bzw. Binnenschiffen 37

Verminderung des winterlichen Eisrisikos für die deutsche Binnenschiffahrt, technische Verbesserungen zum Brechen des Eises 37

Kuhlwein, Eckart (SPD)
Baubeginn der Lärmschutzmaßnahmen an der BAB 24 im Bereich Reinbek (Kreis Stormarn) 38

Oesinghaus, Günter (SPD)
Korrekturt des Flugweges beim Landeanflug auf Köln/Bonn seit Verlagerung der Anflugkrontrolle nach Düsseldorf; Auswirkungen der Verlagerung nach Bremen, insbesondere im Hinblick auf Lärmbelästigungen 38

Dr. Pflüger, Friedbert (CDU/CSU)
Lärmsanierung an Schienenwegen; Kriterien für die Kostenermittlung 39

Vogt, Ute (Pforzheim) (SPD)
Mittelstandsfreundliche Ausschreibung von Bauarbeiten beim Ausbau der A 8 im Bereich Pforzheim 40

Seite

Wittich, Berthold (SPD)
Herabstufung von den Kreis Hersfeld-Rotenburg durchquerenden Bundesstraßen zu Landesstraßen 40

Errichtung eines Parkplatzes an der A 4 bei Friedewald (Hessen) 41

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Dobberthien, Marliese (SPD)
Novellierung der Verordnung zum EU-Umweltzeichen hinsichtlich der Einführung eines gestaffelten Kennzeichens und Gründung einer europäischen Öko-Label-Organisation 42

Mehl, Ulrike (SPD)
Bundesmittel für Umwelt- und Naturschutzverbände zur Projektförderung 1997 42

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Austermann, Dietrich (CDU/CSU)
Beendigung des Tropenholzboykotts für Baumaßnahmen durch Bund, Länder und Gemeinden 43

Behrendt, Wolfgang (SPD)
Verkaufsrechte für Mieter der Privatisierungsmaßnahmen in Berlin; Mieterschutz vor Eigenbedarfskündigungen 43

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

Müller, Jutta (Völklingen) (SPD)
Mittel aus dem Forschungsetat des BMBF für den Mannesmann-Konzern; Wegfall bei Schließung von Unternehmensstandorten in Deutschland 45

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

1. Abgeordnete **Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede bestehen nach Ansicht der Bundesregierung bei der Behandlung der Ansprüche der Tschechischen Republik auf Entschädigung tschechischer Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und der Ansprüche der Slowakischen Republik auf Entschädigung für die 13000 Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft – insbesondere während der deutschen Besatzungszeit nach dem slowakischen Nationalaufstand im September/Oktober 1944 – durch die Bundesrepublik Deutschland?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 23. März 1997

Die Bundesregierung verurteilt und bedauert das den Opfern der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in der Slowakei zugefügte Leid und Unrecht in gleicher Weise wie im Falle aller anderen NS-Opfer. Dies gilt unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt sie dieses Leid und dieses Unrecht erfahren haben.

Bei der Behandlung der sich aus der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ergebenden Fragen muß die Bundesregierung jedoch Unterschiede in der geschichtlichen Entwicklung nach 1938 berücksichtigen. Mit der Einrichtung des deutsch-tschechischen Zukunftsfonds im Rahmen der Deutsch-Tschechischen Erklärung, aus dem auch Projekte zugunsten tschechischer NS-Opfer finanziert werden sollen, hat die Bundesregierung den Besonderheiten des deutsch-tschechischen Verhältnisses Rechnung getragen. Der Zukunftsfonds ist aus Sicht der Bundesregierung daher kein Modell, das auf Staaten übertragbar wäre, die nicht die gleiche historische Entwicklung seit 1938 durchgemacht haben wie die heutige Tschechische Republik.

2. Abgeordnete **Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Beabsichtigt die Bundesregierung mit der Slowakischen Republik – analog der Vereinbarung mit der Tschechischen Republik – als zweitem Nachfolgestaat der 1992 aufgelösten Tschechoslowakei eine Vereinbarung über einen deutsch-slowakischen Zukunftsfonds zu treffen?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 23. März 1997

Die Bundesregierung beabsichtigt aus den o. a. Gründen nicht, mit der Slowakischen Republik eine Vereinbarung über einen deutsch-slowakischen Zukunftsfonds zu treffen.

Um jedoch besonders betroffenen NS-Opfern in den mittel- und osteuropäischen Staaten Albanien, Bulgarien, Rumänien, Ungarn, den Nachfolgestaaten Jugoslawiens und in der Slowakei in Härtefällen humanitäre Hilfe leisten zu können, wurden aufgrund einer parlamentarischen Initiative im Bundeshaushalt 1997 Mittel für die Jahre 1998 bis 2000 von insgesamt bis zu 80 Mio. DM bereitgestellt. Die nähere Ausgestaltung dieser Initiative ist noch nicht abgeschlossen.

3. Abgeordneter **Volker Beck (Köln)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie behandelt die Bundesregierung die gleichgeschlechtlichen Lebenspartner von Angehörigen des diplomatischen Dienstes ausländischer Staaten (differenziert nach Ländern mit eingetragener Partnerschaft und ohne Gesetzgebung für gleichgeschlechtliche Paare) bei ihrem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland (Aufenthaltsrecht, diplomatischer Status und dergleichen), und inwiefern unterscheidet sie hier gegenüber Ehepartnern von Angehörigen des diplomatischen Dienstes ausländischer Staaten?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 25. März 1997

Die Frage der Anmeldung eines gleichgeschlechtlichen Partners eines Angehörigen einer fremden Mission hat sich in der Praxis des Auswärtigen Amts bisher erst einmal gestellt. In diesem konkreten Fall wurde der Lebenspartner eines Diplomaten als privater Hausangestellter angemeldet und mit einem grünen Protokollausweis mit dem Eintrag „Mitglied des Haushalts von . . ." ausgestattet.

Private Hausangestellte sind vom Erfordernis der Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung und gemäß Artikel 37 Abs. 4 WÜD auch von Steuern und sonstigen Abgaben auf ihre Bezüge befreit, die sie ggf. aufgrund ihres Arbeitsverhältnisses erhalten. Sofern kein Krankenversicherungsschutz im Heimatland besteht, verlangt das Auswärtige Amt den Abschluß einer in Deutschland gültigen Krankenversicherung. Weitergehende Vorrechte oder Befreiungen werden Personen mit diesem Status nicht gewährt.

4. Abgeordneter **Volker Beck (Köln)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwiefern und auf welcher Rechtsgrundlage unterscheidet die Bundesregierung zwischen den Ehegatten und den gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern von Angehörigen des diplomatischen Dienstes der Bundesrepublik Deutschland bezüglich der Erteilung von Diplomatenpässen, des diplomatischen Schutzes und bei Zuwendungen, Bezügen, Zuschlägen oder Aufwandsentschädigungen und dergleichen?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 25. März 1997

Nach § 2 Nr. 6 und § 4 Nr. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Ausstellung amtlicher Pässe der Bundesrepublik Deutschland vom 14. Januar 1993 erhalten Ehegatten von Angehörigen des Auswärtigen Dienstes Diplomaten- bzw. Dienstpässe. Für Lebenspartner – gleich welcher geschlechtlichen Orientierung – können keine amtlichen Pässe ausgestellt werden.

Hinsichtlich des diplomatischen Schutzes, der jedem Bundesbürger im Falle eines völkerrechtswidrigen Verhaltens eines anderen Staates gewährt werden kann, macht die Bundesregierung keinen Unterschied zwischen Ehegatten und gleichgeschlechtlichen Partnern von Angehörigen des Auswärtigen Dienstes.

Die Vorrechte und Immunitäten, die gemäß Artikel 29 bis 36 WÜD Diplomaten zustehen, genießen auch die zum Haushalt eines Diplomaten gehörenden Familienangehörigen, wenn sie nicht Angehörige des Empfangsstaates sind (Artikel 37 Abs. 1 WÜD). Die Auslegung des Begriffs „Familienangehöriger" obliegt dem jeweiligen Empfangsstaat und richtet sich erfahrungsgemäß nach dessen Rechtsverständnis.

Rechtsgrundlage für die den Bediensteten des Auswärtigen Amts gewährten Bezüge/Vergütungen sind das Bundesbesoldungsgesetz bzw. die entsprechenden tarifvertraglichen Vereinbarungen. Nach ihnen finden Lebenspartner – gleich welcher geschlechtlichen Orientierung – keine Berücksichtigung.

5. Abgeordneter **Dr.-Ing. Dietmar Kansy** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Regierung der Ukraine ab März 1997 plant, für Hilfsgüter Zoll zu erheben, wie sie etwa von gemeinnützigen Organisationen in Deutschland unter Aufbietung großen materiellen und arbeitsintensiven Einsatzes gesammelt werden?

6. Abgeordneter **Dr.-Ing. Dietmar Kansy** (CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung auf die Ukraine einzuwirken, um die von der deutschen Öffentlichkeit unterstützten Hilfstransporte vor Zollabgaben zu bewahren?

7. Abgeordneter **Dr.-Ing. Dietmar Kansy** (CDU/CSU)

Besteht weiterhin die Möglichkeit, solche Lieferungen an einen bestimmten Empfänger zu übergeben, oder sollen die Hilfsgüter an Sammelstellen abgegeben und von ukrainischen Stellen verteilt werden?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 19. März 1997

In der Ukraine waren Hilfslieferungen ursprünglich durch einen Ausnahmetatbestand in den Zollbestimmungen privilegiert worden. Diese Ausnahme wurde durch das Gesetz der Ukraine „Über die Außerkraftsetzung einiger Gesetzesakte zu Fragen der Besteuerung von in das Zollgebiet der Ukraine eingeführten Waren" vom 17. Dezember 1996 gestrichen. Aufgrund von Gesprächen, die unsere Botschaft gemeinsam mit unseren europäischen Partnern mit der Regierung in Kiew führte, wurde zugesagt, die Bestimmungen wieder zu ändern, und es wurde eine Interimslösung angeboten. Danach sollen humanitäre Lieferungen, die entsprechend deklariert sind, von Zöllen ausgenommen werden.

Einzelfälle sollen bis zur Verabschiedung eines neuen Gesetzes auf Sitzungen des Komitees für die Koordinierung der humanitären Hilfe beim Kabinett des Ministerrates entschieden werden.

In der Praxis bereitet die Umsetzung dieser Bestimmung Schwierigkeiten. Sie ist außerordentlich aufwendig und zeitraubend und wird auch bei den Zollbehörden in der Ukraine bislang nicht angewandt. Auch scheinen direkte Lieferungen zur Zeit kaum möglich zu sein.

Die Bundesregierung dringt bei allen Gesprächen auf politischer Ebene auf die Rückkehr zur alten Regelung einer generellen Befreiung von Zöllen und Abgaben für Hilfslieferungen.

8. Abgeordneter **Dr.-Ing. Dietmar Kansy** (CDU/CSU)

Gibt es ähnliche Bestrebungen bei den anderen Regierungen der Staaten der ehemaligen Sowjetunion?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 19. März 1997

Zunehmend gibt es Probleme mit Weißrußland. Hier verfolgt die Regierung vor allem eine zentralisierte Verteilung. Das betrifft vor allem die Tschernobyl-Initiativen. Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Klaus Kinkel, hat im Dezember 1996 in einem Schreiben an den weißrussischen Außenminister darauf hingewiesen, daß die Bundesregierung auf die Einhaltung und Umsetzung des Memorandum of Understanding vom 3. März 1994 besteht, das eine unbürokratische Hilfe mit direkten Kontakten der Bürgerinitiativen festgelegt hatte.

9. Abgeordneter **Dr. Christian Schwarz-Schilling** (CDU/CSU)

Mit wie vielen Geldern ist Deutschland an der Finanzierung der Aktivitäten der United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) und der World Food Programme/Programme alimentaire mondial (WFP/PAM) in Zaire beteiligt?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 25. März 1997

Aus den vom Arbeitsstab Humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt bewirtschafteten Mitteln für „Humanitäre Hilfsmaßnahmen im Ausland außerhalb der Entwicklungshilfe" wurden dem UNHCR im Haushaltsjahr 1997 bislang insgesamt 990560 DM für Hilfsmaßnahmen in der Region der Großen Seen zur Verfügung gestellt. Davon entfallen 492000 DM auf Maßnahmen des UNHCR zur Versorgung von zairischen Flüchtlingen in Sambia und 498560 DM auf den Kauf von Zelten für Flüchtlinge und intern Vertriebene in der Region. Im Haushaltsjahr 1996 wurden dem UNHCR für Maßnahmen zur Versorgung und Betreuung von ruandischen Rückkehrern bzw. von Flüchtlingen und intern Vertriebenen in der Region der Großen Seen insgesamt 6,432 Mio. DM zur Verfügung gestellt.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) hat im Haushaltsjahr 1996 dem UNHCR 2 Mio. DM für den Bau von Unterkünften für ruandische Rückkehrer und dem Welternährungsprogramm (WFP) rd. 10,4 Mio. US-Dollar für den Kauf von 15000 t Mais und 4500 t Hülsenfrüchten für Flüchtlinge in Ruanda und der Region der Großen Seen zur Verfügung gestellt. Das BMZ beabsichtigt, das Hausbauprogramm des UNHCR in Ruanda im Haushaltsjahr 1997 mit weiteren 2 Mio. DM zu unterstützen. Eine weitere Unterstützung des WFP ist ebenfalls vorgesehen.

10. Abgeordneter **Dr. Christian Schwarz-Schilling** (CDU/CSU)

Liegen Erkenntnisse darüber vor, ob die Regierung von Zaire ausländische Söldner einsetzt, und hat die Bundesregierung ggf. versucht, dies zu unterbinden?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 25. März 1997

Die Bundesregierung legt zuvor Wert auf die Feststellung, daß sie mangels Kenntnis verläßlicher Tatsachen zum Sachverhalt dieser Frage nicht zu beurteilen vermag, ob es sich bei den Personen, die in der Frage als Söldner bezeichnet sind, überhaupt um Söldner im Sinne einer nationalen oder internationalen Rechtsnorm handelt.

Aber auch unabhängig davon liegen der Bundesregierung keine für eine verläßliche Stellungnahme hinreichenden Erkenntnisse vor.

Im übrigen verweise ich auf die ausführliche Antwort der Bundesregierung vom 20. Februar 1997 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Uschi Eid und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 13/6885).

11. Abgeordneter **Dr. Christian Schwarz-Schilling** (CDU/CSU)

Liegen Erkenntnisse darüber vor, daß Flugzeuge der PAM/WFP in Kisangani und Lubutu von der zairischen Armee konfisziert und für den Transport von Soldaten und Waffen benutzt werden, und wie verhält sich die Bundesregierung dazu?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 25. März 1997

Um die zum Teil weiträumig versprengten und nur sehr schwer erreichbaren Flüchtlinge in Ost-Zaire mit Hilfsgütern versorgen zu können, nutzt das WFP nach eigenen Aussagen zum einen Flugzeuge der VN, die mit einer entsprechenden Kennung versehen sind, zum anderen aber auch Flugzeuge unter Vertrag genommener lokaler Unternehmen. Flugzeuge solcher lokaler Unternehmen sind dabei auch von der zairischen Armee genutzt worden und standen deshalb entgegen den vertraglichen Vereinbarungen nicht für WFP-Transporte zur Verfügung. Die Bezahlung dieser lokalen Partner durch das WFP erfolgt jedoch nur entsprechend den tatsächlich für das WFP erbrachten Transportleistungen.

12. Abgeordneter **Dr. Christian Schwarz-Schilling** (CDU/CSU)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, daß drei Flugzeuge der zairischen Armee im UNHCR-Lager Tingi Tingi am 17. Februar 1997 mit Treibstoff des UNHCR aufgetankt wurden, bevor es anschließend zu militärischen Handlungen über Kadutu Bukavu mit der Folge von mehreren Toten kam?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer
vom 25. März 1997

Der Bundesregierung liegen keine konkreten Erkenntnisse vor, die diesen Vorwurf erhärten würden. Es ist aber bekannt – und es wird auch vom UNHCR bestätigt –, daß sich die Aufständischen verschiedentlich gewaltsam in den Besitz von UNHCR-Ausrüstung und -Versorgungsgütern gebracht haben. Angesichts der schwierigen Operationsbedingungen in den von Aufständischen kontrollierten Gebieten, ist es für den UNHCR schwierig, etwas gegen derartige Übergriffe zu unternehmen.

Auf Nachfrage des Auswärtigen Amts wies der UNHCR am 17. März 1997 ausdrücklich darauf hin, daß er im Operationsgebiet Ost-Zaire nicht über eigene Bestände von Flugbenzin verfüge. Dies gelte sowohl für Kisangani als auch für Tingi Tingi. Flugtransportkapazitäten würden durch Charteraufträge angemietet, wobei die Komponente sowohl den Piloten als auch den Treibstoff einschließe.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

13. Abgeordnete **Halo** **Saibold** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Trifft es zu, daß alle bislang im Bundeseigentum befindlichen, inzwischen aber nicht mehr benötigten Luftschutzsirenen zur weiteren Verwertung an einen einzigen Mobilfunknetz-Betreiber verkauft wurden, und falls ja, um wen handelt es sich beim Käufer dieser ehemaligen Luftschutz-Sirenentürme?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 21. März 1997

Nein. Die tatsächlichen Annahmen, die der Frage zugrunde liegen, treffen nicht zu. Richtig ist vielmehr folgendes:

Die ehedem vom Bund für Zivilschutzzwecke beschafften Sirenen, deren Steuernetz bereits 1992 abgeschaltet worden ist, sind – soweit nicht Länder und Gemeinden Sirenen für eigene Zwecke (vorwiegend der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes) kostenlos übernommen haben – inzwischen bis auf einen geringen Restbestand abgebaut.

Für die noch vorhandenen Sirenen gibt es einzelne Bewerber, die ihr Interesse am Erwerb dieser Sirenen bekundet haben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

14. Abgeordneter **Dieter Grasedieck** (SPD)

Trifft es zu, daß die steuerrechtliche Absenkung der Sätze bei den degressiven Abschreibungen, wie Fachleute aus der Wirtschaft behaupten, nur eine zeitliche Verschiebung der Abschreibungen und der Besteuerung, aber keine dauerhafte Steuererhöhung ist, und wovon hängt die Dauer der zeitlichen Verschiebung der Besteuerung ab?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 20. März 1997

Wird bei einem Wirtschaftsgut statt der linearen Absetzung für Abnutzung (AfA) die zulässige höhere degressive AfA in Anspruch genommen, können in den Folgejahren nur entsprechend niedrigere Abschreibungen vorgenommen werden. Denn die degressive AfA führt zu einem Vorziehen von Abschreibungsbeiträgen, die bei linearer AfA gleichmäßig auf die Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts zu verteilen sind. Eine Absenkung der degressiven AfA bedeutet, daß geringere Abschreibungen als bisher vorgezogen und in den Folgejahren entsprechend höhere Abschreibungen vorgenommen werden können. Insgesamt dürfen Abschreibungen stets nur bis zur Höhe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorgenommen werden.

Die degressive AfA führt also zu einer zeitlichen Verschiebung der Besteuerung. Deren Dauer hängt von der Nutzungsdauer des einzelnen Wirtschaftsguts, dem danach bei der linearen AfA anzuwendenden Vomhundertsatz und von dem Höchstsatz bei der degressiven AfA ab.

15. Abgeordneter **Wolfgang Ilte** (SPD)

Kann die Bundesregierung Angaben darüber machen, welche Unterschiede zwischen ost- und westdeutschen Unternehmen bestehen, wenn man die durchschnittlich zu entrichtende Gewerbekapitalsteuer ins Verhältnis zur Anzahl der Beschäftigten setzt?

16. Abgeordneter **Wolfgang Ilte** (SPD)

Kann die Bundesregierung Angaben darüber machen, welche Unterschiede zwischen ost- und westdeutschen Unternehmen bestehen, wenn man die durchschnittlich zu entrichtende Gewerbekapitalsteuer ins Verhältnis zur zu entrichtenden Gewerbeertragsteuer setzt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Manfred Overhaus vom 25. März 1997

Aktuelle statistische Angaben über die Struktur der Gewerbesteuer liegen der Bundesregierung nicht vor. Eine Gewerbesteuerstatistik wird erstmals wieder für den Veranlagungszeitraum 1995 durchgeführt. Ergebnisse dürften nicht vor dem Jahr 1999 vorliegen.

Angaben über eine Gewerbekapitalsteuer in den neuen Ländern werden in dieser Statistik nicht enthalten sein, da im Veranlagungszeitraum 1995 die Gewerbekapitalsteuer in den neuen Ländern nicht erhoben wurde.

17. Abgeordnete **Nicolette Kressl** (SPD)

Wie hoch sind die vom Bund zu tragenden Kosten für die Beseitigung und Entsorgung von Altlasten auf dem Gelände des ehemaligen NATO-Flughafens Söllingen (Landkreis Rastatt), und für welche Altlasten sind diese Kosten im einzelnen entstanden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Manfred Overhaus vom 25. März 1997

Der von den kanadischen Streitkräften Ende 1993 freigegebene ehemalige NATO-Flugplatz Söllingen in Größe von rd. 614 ha wurde mit Kaufvertrag vom 28. Dezember 1994 zum vollen Wert von 38 Mio. DM an die Grundstückserwerbsgesellschaft Rheinmünster und Hügelsheim GmbH veräußert.

Nach Rückgabe der Liegenschaft hat zunächst das Bundesministerium der Verteidigung in einigen Bereichen der Liegenschaft Kontaminationen durch Kohlenwasserstoffverbindungen und Schwermetalle festgestellt. Die Untersuchungskosten zu Lasten der Bundeswehrverwaltung betrugen rd. 360000 DM.

Aufgrund dieser Untersuchungsergebnisse hat das Landratsamt Rastatt als Umwelt- und Untere Wasserbehörde weitere Untersuchungen und Erkundungen durchgeführt, um ein Sanierungskonzept zu entwickeln. Die Kosten der vom Landratsamt für erforderlich gehaltenen Maßnahmen werden – soweit angemessen – vom Amt für Verteidigungslasten gemäß Artikel VIII Abs. 5 des NATO-Truppenstatuts erstattet. Zu Lasten der kanadischen Streitkräfte bzw. der NATO gehen 75% der Erstattungsbeträge, zu Lasten des Bundes 25%. Die Kostenaufteilung ergibt sich unmittelbar aus dem NATO-Truppenstatut.

Bis Ende 1996 sind vom Amt für Verteidigungslasten Beträge von rd. 463000 DM verauslagt worden, von denen die 25% zu Lasten des Bundes ca. 115800 DM ausmachen. Dabei handelt es sich um Erkundungskosten, zu denen nach Schätzungen des Amtes für Verteidigungslasten 1997 weitere Untersuchungskosten von rd. 310000 DM kommen, von denen ca. 75500 DM beim Bund verbleiben.

Die Kosten der anschließenden Sanierung des Flugplatzgeländes mit einer vom Amt für Verteidigungslasten auf etwa fünf Jahre veranschlagten Sanierungszeit werden auf 6 Mio. DM geschätzt.

Nach der im Kaufvertrag vom 28. Dezember 1994 zudem getroffenen Altlastenregelung trägt der Käufer 10% der beim Bund verbleibenden, nicht von den kanadischen Streitkräften bzw. der NATO zu übernehmenden Kosten. Der dann endgültig beim Bund verbleibende restliche Aufwand unter Einbeziehung der Voruntersuchungskosten wird auf ca. 1,85 Mio. DM zu veranschlagen sein.

Angesichts der noch laufenden Erkundung kann die Art der Altlasten noch nicht im einzelnen benannt werden.

18. Abgeordneter **Christoph Matschie** (SPD)

Wie ist der Stand der Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und der Regierung des Freistaates Thüringen über den die Einrichtung des Nationalparks „Hainich" betreffenden Flächentausch von Bundesforstflächen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 21. März 1997

Anfang des Jahres ist zwischen dem Thüringischen Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt und dem Bundesministerium der Finanzen eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen worden, die die Bewirtschaftung der betroffenen Waldflächen für einen Zeitraum von drei Jahren regelt.

19. Abgeordneter **Christoph Matschie** (SPD)

Wann ist in dieser Angelegenheit mit einem Abschluß der Verhandlungen zu rechnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 21. März 1997

In diesem Dreijahreszeitraum soll Klarheit über die Einrichtung eines Nationalparks und die sich daraus ergebenden finanziellen Folgen gewonnen und eine rechtskonforme Lösung gefunden werden, die die Belange des Bundes und des Landes wahrt.

20. Abgeordneter **Reinhard Schultz (Everswinkel)** (SPD)

Wie hoch sind die Steuermindereinnahmen (brutto und netto), die durch eine Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer in den Jahren 1998, 1999 und 2000 entstehen, und wie hoch die entsprechenden Steuermehreinnahmen bei der Gegenfinanzierung durch die Absenkung der Abschreibungssätze?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 20. März 1997

Die Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer und die Absenkung der degressiven Abschreibung von 30% auf 25% führt im Rahmen der Reform der Unternehmensbesteuerung in den Jahren 1998 bis 2000 zu folgenden finanziellen Auswirkungen:

	1989	1999	2000
	Beträge in Mio. DM		
Steuermindereinnahmen durch Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer:			
– brutto	– 8 175	– 8 800	– 9 125
– netto	– 4 065	– 4 375	– 4 690
Steuermehreinnahmen durch die Absenkung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter	+ 3 620	+ 7 290	+ 9 750
nachrichtlich:			
sonstige Maßnahmen der Reform der Unternehmensbesteuerung	– 424	– 482	– 530
Auswirkungen der Reform der Unternehmensbesteuerung insgesamt	– 869	+ 2 433	+ 4 685

Bei der Beurteilung der finanziellen Auswirkungen ist zu beachten, daß den ausgewiesenen Mehreinnahmen aus der Senkung der degressiven Abschreibung gleich hohe spätere Steuermindereinnahmen gegenüberstehen. Die Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer führt hingegen zu endgültigen Steuerausfällen bzw. zu dauerhaften Steuerentlastungen.

21. Abgeordneter **Reinhard Schultz (Everswinkel)** (SPD)

Ist es zutreffend, daß drei Viertel der mittelständischen Betriebe keine Gewerbekapitalsteuer zahlen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 20. März 1997

Über die Anzahl und Struktur der Unternehmen, die mit Gewerbekapitalsteuer belastet sind, liegen der Bundesregierung zur Zeit keine detaillierten statistischen Angaben vor. Eine Gewerbesteuerstatistik wird erstmals wieder für den Veranlagungszeitraum 1995 erhoben. Erfahrungsgemäß dürften die Ergebnisse nicht vor dem Jahr 1999 vorliegen.

22. Abgeordneter **Reinhard Schultz (Everswinkel)** (SPD)

Sieht die Bundesregierung bei der beschränkten/unbeschränkten Steuerpflicht einen Anpassungsbedarf im Hinblick auf das europäische Steuerrecht?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Manfred Overhaus vom 25. März 1997

Bei den direkten Steuern besteht nach dem EG-Vertrag keine ausdrückliche Harmonisierungskompetenz der Gemeinschaft. Für EG-Rechtsakte zu diesen Steuern muß deshalb auf die allgemeine Vorschrift des Artikels 100 EG-Vertrag zurückgegriffen werden, die eine Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten nur insoweit vorsieht, als sich diese unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Binnenmarktes auswirken. Es handelt sich um eine selektive Ermächtigung.

Entsprechend hat es bei den direkten Steuern vergleichsweise geringe Fortschritte bei der Harmonisierung gegeben. Bisher hat der Minsterrat der EU – sieht man von der EG-Amtshilfe-Richtlinie in Steuersachen ab – nur zwei EG-Richtlinien, die von der Europäischen Kommission 1969 vorgelegt worden waren, 1990 verabschiedet: Die sog. Mutter-/Tochter-Richtlinie, die die Besteuerung von grenzüberschreitenden Dividendenzahlungen im Konzern regelt, und die sog. Fusionsrichtlinie, die sich mit Vorgängen der grenzüberschreitenden Umstrukturierung von Unternehmen befaßt. Beide Richtlinien betreffen den Unternehmensbereich und sind von der Bundesregierung in nationales Recht umgesetzt worden.

Weder aus dem primären noch aus dem sekundären EG-Recht ergibt sich gegenwärtig ein weiterer Anpassungsbedarf bei der beschränkten/unbeschränkten Steuerpflicht.

Soweit sich aus der EuGH-Rechtsprechung ein Änderungsbedarf im Steuerrecht ergeben hat, ist eine Änderung des Einkommensteuergesetzes erfolgt (z. B. Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache „Schumacker" vom 14. Februar 1995 im Jahressteuergesetz 1996).

23. Abgeordneter **Rolf Schwanitz** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, welche Tageszeitungen 1990 in der DDR existiert haben, und an welche Unternehmungen sind diese nach dem 3. Oktober 1990 veräußert worden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 21. März 1997

Die in der DDR vertriebenen Tageszeitungen standen ausnahmslos unter Kontrolle der politischen Organisationen (SED, Blockparteien, Massenorganisationen).

Auskünfte über den Verbleib dieser Tageszeitungen können seitens der Bundesregierung lediglich insoweit gegeben werden, als die dahinterstehenden Verlage entweder kraft Treuhandgesetzes in das Eigentum der Treuhandanstalt übergegangen sind oder von dieser im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR treuhänderisch verwaltet wurden.

Entsprechende Einzelheiten bitte ich, der auf Angaben der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben basierenden anliegenden Tabelle zu entnehmen.*)

Darüber hinausgehende Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

24. Abgeordneter **Jörg-Otto Spiller** (SPD)

Wann ist nach Einschätzung der Bundesregierung damit zu rechnen, daß die Aussetzung der Erhebung der Gewerbekapitalsteuer in Ostdeutschland auch noch für 1997 gesetzlich geregelt ist?

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 20. März 1997

Zur Aussetzung der Erhebung der Gewerbekapitalsteuer in den neuen Ländern liegt bereits der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages vom 28. Februar 1997 vor (vgl. Artikel 2 Nr. 13 des Entwurfs eines Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmensteuerreform, Drucksache 13/7000). Das Inkrafttreten dieser Regelung als Teil der Unternehmensteuerreform hängt von der Zustimmung der Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag und der Zustimmung der Länder im Bundesrat zu der notwendigen Grundgesetzänderung entsprechend den Vorschlägen der Bundesregierung über eine Beteiligung der Gemeinden am Umsatzsteueraufkommen ab. Eine weitere Aussetzung der Erhebung der Gewerbekapitalsteuer in den neuen Ländern ohne gleichzeitige Abschaffung dieser Steuer in ganz Deutschland dürfte wohl von der EU-Kommission nicht toleriert werden.

25. Abgeordnete **Lydia Westrich** (SPD)

Wie hoch sind die Steuermehreinnahmen, die die Bundesregierung aus einer Besteuerung für die Zuschläge zur Feiertags-, Nacht- und Schichtarbeit jährlich erwartet, und wieviel Prozent der bisher vorgesehenen Gegenfinanzierung aus dem Bereich der Einkommensteuer wären dies?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 20. März 1997

Durch die Aufhebung der Steuerfreiheit der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit ergeben sich im Entstehungsjahr 1999 unter Berücksichtigung der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung als Betriebsausgaben Steuermehreinnahmen in Höhe von 1,28 Mrd. DM.

Bezogen auf die gesamten Steuermehreinnahmen durch Verbreiterung der Bemessungsgrundlage im Zuge der Steuerreform in Höhe von 45,5 Mrd. DM sind dies 2,8%.

Beschränkt man die Betrachtung auf die Lohn-/Einkommensteuer, so ergeben sich hier durch die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage Mehreinnahmen von insgesamt 27,3 Mrd. DM. Darin enthalten ist ein Mehraufkommen bei der Lohn- und Einkommensteuer durch die Besteuerung der Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge von 1,78 Mrd. DM. Dies entspricht einem Anteil von 6,5%.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

26. Abgeordneter **Arne Börnsen (Ritterhude)** (SPD)

Welche rechtlichen Voraussetzungen für eine Notifizierung der Aussetzung der Gewerbekapitalsteuer in den neuen Bundesländern bestehen, und welche Wirkungen und Folgen hat sie?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 24. März 1997

Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Notifizierung der Aussetzung der Gewerbekapitalsteuer finden sich in Artikel 92 und 93 EG-Vertrag.

Nach Artikel 93 Abs. 3 EG-Vertrag trifft die Mitgliedstaaten die Pflicht, geplante Beihilfen der Europäischen Kommission vor deren Durchführung zu melden bzw. zu notifizieren und die Genehmigung der Europäischen Kommission abzuwarten.

Bevor die Kommission nicht eine abschließende Entscheidung erlassen hat, darf der jeweilige Mitgliedstaat die geplante Beihilfe nicht gewähren (Art. 93 Abs. 3 Satz 3 EG-Vertrag). Erklärt die Europäische Kommission die Beihilfe für nicht mit dem EG-Vertrag vereinbar, so darf die geplante Beihilfe nicht durchgeführt werden.

27. Abgeordneter **Arne Börnsen (Ritterhude)** (SPD)

Wie hat die Bundesregierung reagiert, nachdem der zuständige europäische Kommissar (vgl. Antwort der Bundesregierung auf Frage 36 in Drucksache 13/7014, S. 19) die Bundesregierung zu einer formellen Notifizierung gedrängt hatte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 24. März 1997

Die Bundesregierung hat für das Jahr 1996 die Aussetzung der Gewerbekapitalsteuer in den neuen Bundesländern mit Schreiben vom 23. Oktober 1995 notifiziert.

28. Abgeordnete **Ulrike Mehl** (SPD)

Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Export von Pestiziden – aufgeteilt nach Insektiziden, Fungiziden und Herbiziden – von Deutschland nach Polen von 1990 bis heute entwickelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 20. März 1997

Der Export von Insektiziden nach Polen ist von 78,9 t (1 Mio. DM) in 1990 auf 778,3 t (8,6 Mio. DM) in 1995 angestiegen. Fungizide wurden 1990 im Umfang von 904,7 t (5,4 Mio. DM) ausgeführt; 1995 waren es 1009,1 t (12,7 Mio. DM). Die Ausfuhr von Herbiziden nach Polen betrug 1990 1337,6 t (14,8 Mio. DM); 1995 wurden 1096,3 t (22,7 Mio. DM) nach Polen exportiert. In den ersten neun Monaten 1996 betrug die Ausfuhr von Insektiziden nach Polen 506,1 t (6,5 Mio. DM), bei Fungiziden 1109,4 t (15,9 Mio. DM) und Herbiziden 1204,3 t (28,7 Mio. DM).

Während bei den Insektiziden von 1990 bis 1995 ein stetiger Anstieg der Ausfuhren zu beobachten war, unterlagen die Exporte von Fungiziden und Herbiziden starken Schwankungen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

29. Abgeordnete **Christel Deichmann** (SPD)

Wie ist der Stand der Klärung zu Grundstücksfragen für den Ausbau der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere (BFAV) auf der Insel Riems, und beabsichtigt die Bundesregierung die Haushaltsunterlage (HU-Bau) bis September 1997 zu erstellen, damit Investitionsmittel für den Neubau im Haushalt 1998 eingestellt werden können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 21. März 1997

Zwischen dem Bund (Bundesministerium der Finanzen und Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) und dem Land Mecklenburg-Vorpommern besteht Einvernehmen, daß die für die dauerhafte Unterbringung der gesamten BFAV auf der Insel Riems in Mecklenburg-Vorpommern benötigten landeseigenen Flächen im Rahmen eines Grundstückstausches in das Eigentum des Bundes überführt werden sollen. Der Vertragsabschluß ist spätestens Ende April 1997 vorgesehen. Bis dahin können einige noch offene Punkte des Tauschvertrages zwischen Bund (Bundesvermögensverwaltung) und Land (Ministerium der Finanzen) geklärt werden.

Nach dem „Rahmenkonzept für die Bundesforschungsanstalten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten" vom 12. Juni 1996 sind die auf der Insel Riems erforderlichen umfangreichen Investititonen (Neubauten und Sanierungsmaßnahmen) in der Zeitachse 1999 bis 2005 geplant. Die zusammen mit der Aufstellung des Bundeshaushalts 1998 fortzuschreibende mehrjährige Finanzplanung bis 2001 wird die im Rahmenkonzept vorgesehenen Ansätze berücksichtigen. Bei dieser Zeitplanung ist es nicht erforderlich, bis September 1997 eine HU-Bau zu erstellen, da für diese Neubauten noch keine Ausgaben in den Bundeshaushalt 1998 eingestellt werden.

Im Haushalt 1998/1999 sollen Mittel für die Grundinstandsetzung des „Alten Casinos" in Höhe von 3,5 Mio. DM veranschlagt werden.

30. Abgeordnete **Christel Deichmann** (SPD)

Wie weit ist die Durchführung und Beendigung der im Haushalt 1996 und 1997 unter den Titeln 71101 - 174/4. und 71201/7.1 eingestellten Maßnahmen für die BFAV Riems abgesichert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 21. März 1997

In den Haushaltsjahren 1996 und 1997 sind im Anstaltsteil Insel Riems folgende Baumaßnahmen abgeschlossen, durchgeführt bzw. eingeleitet worden:

1. Installation eines Autoklaven
 (Gesamtkosten: 430 000 DM; Abschluß 1996)
2. Errichtung einer Zellbank
 (Gesamtkosten: 422 000 DM; Abschluß 1996)
3. Verlegung der Wäscherei
 (voraussichtliche Gesamtkosten: 350 000 DM; Durchführung und Abschluß 1997)
4. Dacheindeckung des „Alten Casinos"
 (voraussichtliche Gesamtkosten: 500 000 DM; Durchführung und Abschluß 1997)
5. Abrißarbeiten
 (kurzfristige Mittelbereitstellung 1997 nach konkreter Bedarfsermittlung durch die Baudienststelle)
6. Errichtung einer neuen Heizzentrale
 (voraussichtliche Gesamtkosten: 2 100 000 DM; Baubeginn und Abschluß 1997).

31. Abgeordnete **Christel Deichmann** (SPD)

Welche Chancen sieht die Bundesregierung, die bis zum 1. Oktober 1997 befristeten Arbeitsverhältnisse der zwölf Heizer der BFAV Riems in unbefristete Arbeitsverhältnisse umzuwandeln, da diese Mitarbeiter schon seit fünf Jahren in der Einrichtung beschäftigt sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 21. März 1997

Sachlicher Grund für die Befristung der Arbeitsverträge mit den Heizern der BFAV ist der aus ökonomischen und ökologischen Gründen erforderliche Bau einer neuen Heizkraftanlage auf der Insel Riems, die im Oktober d. J. fertiggestellt sein soll.

Die für den Betrieb der neuen Anlage voraussichtlich benötigten zwei bis drei Heizer werden seitens der BFAV in unbefristete Arbeitsverhältnisse übernommen. Im Rahmen der freien und besetzbaren Arbeiterstellen werden den übrigen Heizern unbefristete (und ggf. befristete) Arbeitsverträge in unterschiedlichen Funktionen auf der Insel Riems angeboten.

32. Abgeordnete **Dr. Marliese Dobberthien** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, ob es einen wissenschaftlichen Nachweis darüber gibt, daß das Schaf „Dolly", das nach Aussagen schottischer Wissenschaftler aus einem Zellkern eines erwachsenen Schafes geklont wurde, tatsächlich genetisch identisch mit dem erwachsenen Schaf ist, aus dessen Euter ein Zellkern entnommen wurde, und wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, daß dieses Tier in sämtlichen Publikationen nicht näher identifiziert wird und ein genetischer Fingerabdruck, der einwandfrei die genetische Identität zwischen diesem Tier und „Dolly" feststellen könnte, anscheinend bisher nicht durchgeführt worden ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 21. März 1997

Der Bundesregierung ist die Veröffentlichung „Viable offspring derived from fetal and adult mammalian cells" der Wissenschaftler I. Wilmut, A. E. Schnieke, J. McWhir, A. J. Kind und K. H. S. Campbell in der Zeitschrift „Nature" (Heft 385 vom 27. Februar 1997, S. 810 bis 813) bekannt. In dem o. g. Artikel führen die Wissenschaftler aus, daß die DNA-Proben des geklonten Lamms den DNA-Proben des Spendertieres des Zellkerns, nicht jedoch den DNA-Proben des Spendertieres der Eizelle entsprechen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

33. Abgeordneter **Rainer Eppelmann** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) unter Hinweis auf gesetzlich vorgegebene Sparvorgaben ihre ursprünglichen Belegungszusagen an die mit Bundesmitteln geförderten Rehabilitationskliniken in Buckow, Templin (beide Brandenburg), Barby (Sachsen-Anhalt) und Altentreptow (Mecklenburg-Vorpommern) nicht einhält?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 24. März 1997

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen hat die BfA zu keiner Zeit Belegungszusagen an die Betreiber der Rehabilitationskliniken in Buckow, Templin, Barby und Altentreptow erteilt oder in Aussicht gestellt.

34. Abgeordneter **Rainer Eppelmann** (CDU/CSU)

Wie kann nach Meinung der Bundesregierung den Interessenkollisionen zwischen den Rentenversicherungsträgern und den in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedrohten Kliniken begegnet werden, und auf welche Weise ist eine Einflußnahme der Bundesregierung möglich, wenn durch das Vorgehen der BfA der Verlust von Fördermitteln und die Inanspruchnahme der Bürgschaften zu Lasten des Bundeshaushalts gehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 24. März 1997

Die Träger der Rentenversicherung bestimmen unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die Rehabilitationseinrichtungen zur Durchführung von Leistungen zur Rehabilitation nach

pflichtgemäßem Ermessen (§ 13 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch). Für die Belegung einer Rehabilitationseinrichtung sind ausschlaggebend der indikationsspezifische Bedarf an Rehabiliationsleistungen, die Qualität der in der Einrichtung zu erbringenden Leistung sowie das Preis-/Leistungsverhältnis. Im Falle eines drohenden Schadens nach Vergabe einer Bürgschaft zur Errichtung einer Rehabilitationseinrichtung unternehmen Bund und Länder gemeinsam mit den finanzierenden Kreditinstitutionen alle Anstrengungen, um den möglichen Schaden zu vermeiden bzw. zu minimieren. Dabei werden alle Möglichkeiten einer tragfähigen Fortführung der Kliniken ausgelotet. Hierfür müssen ggf. alle Beteiligten, zuvorderst aber der Betreiber selbst, geeignete Beiträge leisten.

35. Abgeordneter **Rainer Eppelmann** (CDU/CSU)

Wie hoch ist die Summe der vom Bund in den Rehabilitationskliniken in den neuen Bundesländern eingesetzten Fördermittel und Bürgschaften insgesamt, und inwieweit fühlt sich die Bundesregierung weiter verantwortlich für die von ihr geleisteten Zahlungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 24. März 1997

Bund und Länder haben in den neuen Bundesländern parallele Bundes-/Landesbürgschaften für zehn Rehabilitationskliniken in Höhe von insgesamt 409 Mio. DM übernommen.

Im übrigen wird auf die Antwort auf die Frage 34 verwiesen.

36. Abgeordneter **Rainer Eppelmann** (CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung die Belegungszusagen der BfA für weitere neue Kliniken sowie die Planung der BfA, eine eigene Klinik in unmittelbarer Nachbarschaft der Rehabilitationsklinik Buckow zu errichten, obwohl ihren eigenen Argumenten nach dort kein Bedarf an Klinikplätzen im Rehabilitationsbereich besteht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 24. März 1997

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen besteht seitens der BfA derzeit kein Bedarf für die Inanspruchnahme einer weiteren Vertragsklinik und hat auch zum Zeitpunkt, als der Betreiber der Klinik in Buckow erstmals im August 1995 eine Belegung bei der BfA beantragt hat, nicht bestanden.

Die Planung der BfA für eine eigene Klinik in Buckow basierte auf der Zielsetzung, in jedem neuen Bundesland eine eigene Klinik zu errichten. Damit sollte u. a. der perspektivisch gesehene Bedarf gedeckt werden, der bei einer Angleichung der Inanspruchnahme von Rehabilitationsleistungen in den neuen Bundesländern an diejenige in den alten Bundesländern erwartet wurde. Vor dem Hintergrund der Umsetzung der vom Gesetzgeber vorgegebenen Einsparmaßnahmen wurde im Frühjahr 1996 das Projekt einer eigenen Klinik in Buckow von der BfA aufgegeben.

37. Abgeordneter **Alfred Hartenbach** (SPD)

Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um zu verhindern, daß arbeitslosen Feuerwehrangehörigen, die sich durch einen Lehrgangsbesuch an der Hessischen Landesfeuerwehrschule in Kassel in ihrem ehrenamtlichen Engagement fortbilden, die Zahlung von Arbeitslosengeld verweigert wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 25. März 1997

Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer arbeitslos ist und der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, d. h. bereit und in der Lage ist, jederzeit ohne weitere Vorkehrungen eine neue Beschäftigung aufzunehmen, einen Vorstellungstermin bei einem potentiellen neuen Arbeitgeber oder einen Beratungstermin beim Arbeitsamt wahrzunehmen oder an einer notwendigen arbeitsmarktpolitischen Maßnahme teilzunehmen. Die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen, die die Arbeitskraft eines Arbeitslosen voll in Anspruch nehmen, schließt die Verfügbarkeit Arbeitsloser für die Arbeitsvermittlung nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes in der Regel aus. Etwas anderes gilt unter gesetzlich näher bestimmten Voraussetzungen für kurzfristige Qualifizierungsmaßnahmen, die die Vermittelbarkeit sonst nicht vermittelbarer Arbeitsloser verbessern.

Ob danach in den von Ihnen geschilderten Fällen Ansprüche auf Arbeitslosengeld bestehen, läßt sich nur anhand der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalles, die der Bundesregierung nicht bekannt sind, beurteilen und ist eine Frage der Auslegung und Anwendung des Arbeitsförderungsgesetzes, die der Arbeitsverwaltung – nicht der Bundesregierung – obliegt. Sollten einzelne Betroffene Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der örtlich zuständigen Arbeitsämter haben, ist ihnen zu empfehlen, von den einschlägigen Rechtsbehelfen Gebrauch zu machen oder sich an jene Dienststellen der Arbeitsverwaltung zu richten, die die Aufsicht über die Arbeitsämter führen. Dies sind die jeweils regional zuständigen Landesarbeitsämter sowie die Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg.

Dem Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit habe ich – zur Information – eine Kopie Ihrer Frage übermittelt.

38. Abgeordnete **Heide Mattischeck** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung den jetzt vorliegenden Entwurf eines Fakultativprotokolls zum Sozialpakt zur Schaffung eines Individualbeschwerdeverfahrens?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 25. März 1997

Der Entwurf des Fakultativprotokolls ist der Bundesregierung erst Anfang Februar d. J. zugegangen. Eine grundsätzliche Wertung konnte bislang noch nicht erfolgen. Die Bundesregierung wird vor einer abschließenden Wertung zunächst die noch nicht abgeschlossene Meinungsbildung innerhalb der Menschenrechtskommission abwarten. Die Bundesregierung sieht aber ein Problem darin, daß im Gegensatz zum Zivilpakt mit seinen Abwehrrechten der Sozialpakt auch Rechte auf positive Förderung durch Staaten enthält. Bedenken bestehen in diesem Zusammenhang insbesondere hinsichtlich der Justitiabilität.

39. Abgeordnete **Heide Mattischeck** (SPD)

Wird sich die Bundesregierung für die Einrichtung einer „open enden working group" zur Schaffung eines Individualbeschwerdeverfahrens stark machen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 25. März 1997

Zur Zeit hält die Bundesregierung die Einrichtung einer Arbeitsgruppe für nicht zweckmäßig. Die deutsche Delegation kann sich aufgrund der derzeitigen Sachlage nicht für die Einsetzung einer Arbeitsgruppe aussprechen. Die Bundesregierung hält es für dringend erforderlich, daß die Staatengemeinschaft genügend Zeit hat, den Entwurf eines Fakultativprotokolls im einzelnen zu bewerten, bevor sich eine kleinere Gruppe mit dem Projekt befaßt.

40. Abgeordnete **Heide Mattischeck** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, aktiv an der Arbeit einer derartigen Arbeitsgruppe mitzuarbeiten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 25. März 1997

Wird die Arbeitsgruppe gebildet, ist die Bundesregierung selbstverständlich zur Mitwirkung bereit, um dort den Standpunkt der Bundesrepublik Deutschland zu vertreten.

41. Abgeordneter **Dr. Michael Meister** (CDU/CSU)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zur mißbräuchlichen Inanspruchnahme anderer Sozialleistungen, wie etwa Wohngeld, Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 18. März 1997

Bei Sozialleistungen, wie etwa Wohngeld, Leistungen der Pflegeversicherung oder Krankengeld, die von unmittelbaren oder mittelbaren Behörden der Länder gewährt werden, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse über deren mißbräuchliche Inanspruchnahme vor.

Bei der Gewährung von Lohnersatzleistungen durch die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit, wie z. B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, aber auch Kurzarbeitergeld, wurden die aus der folgenden Aufstellung zu entnehmenden Fälle in den Jahren 1986 bis 1996 durch Verwarnungen mit oder ohne Verwarnungsgeld, Geldbußen, Abgaben an die Staatsanwaltschaft oder Erstattung von Strafanzeigen erledigt:

1986	78 400
1987	97 700
1988	116 300
1989	128 000
1990	142 200
1991	152 600
1992	189 900
1993	280 400
1994	299 800
1995	230 300
1996	220 000

In den Zahlen sind ab 1992 auch die Fälle aus den neuen Bundesländern mitgezählt.

Nach den Erfahrungen der Bundesanstalt für Arbeit handelt es sich in diesen Fällen zu 92 bis 97 % um Fälle ungerechtfertigter Inanspruchnahme von Sozialleistungen durch Arbeitnehmer und – in geringerem Umfang – durch Arbeitgeber. Die verbleibenden Fälle betreffen die Verletzung von Anzeige- oder Mitwirkungspflichten (z. B. bei Außenprüfungen). Die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit haben in den Jahren 1994 bis 1996 jeweils jährlich zwischen 300 und 400 Mio. DM zu Unrecht erbrachter Lohnersatzleistungen – ohne Berücksichtigung auf sie entfallender Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung – zurückgefordert.

42. Abgeordneter **Dr. Michael Meister** (CDU/CSU)

Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung für geeignet, der mißbräuchlichen Inanspruchnahme von Sozialleistungen entgegenzuwirken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 18. März 1997

Die Bundesregierung sieht in der konsequenten Bekämpfung des Mißbrauchs öffentlicher Leistungen und in der Intensivierung der Mißbrauchsbekämpfung eine wichtige Aufgabe.

Zur Mißbrauchsbekämpfung sind in erster Linie die Behörden verpflichtet, deren Leistungen mißbräuchlich in Anspruch genommen werden. Das sind nach der Zuständigkeitsverteilung unseres Grundgesetzes im wesentlichen Landesbehörden oder selbstverwaltete Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Im Bereich der Arbeitsverwaltung wurde bei der Bundesanstalt für Arbeit die Zahl der für die Bekämpfung mißbräuchlicher Inanspruchnahme von Sozialleistungen und zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung zur Verfügung stehenden Mitarbeiter seit 1982 von 50 auf 2 462 erhöht. Zusätzlich sind den Hauptzollämtern bundesweit seit ihrer Entlastung von Aufgaben an den Westgrenzen infolge des Schengener Abkommens 1 074 Stellen zugewiesen, um gegen illegale Beschäftigung und Leistungsmißbrauch im Baubereich vorzugehen.

Ein wesentlicher Schwerpunkt bei der Verhinderung der mißbräuchlichen Inanspruchnahme von Sozialleistungen ist der Datenabgleich zwischen Sozialleistungsträgern. Den Sozialhilfeträgern hat das Gesetz zur Umsetzung des föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23. Juni 1993 über § 117 BSHG die Befugnis eingeräumt, bei Bezug von Leistungen der Sozialhilfe Abgleiche im Wege des automatisierten Datenabgleichs vorzunehmen. Die Vorschrift des § 117 Abs. 3 BSHG ermöglicht es dem Sozialhilfeträger, für die Sozialhilfeleistung relevante Angaben des Hilfeempfängers im Zweifel mit entsprechenden Daten anderer Stellen der eigenen Verwaltung, der Wirtschaftsbetriebe und bei den Kreisen, Kreisverwaltungsbehörden und Gemeinden abzustimmen. Die Regelung des § 117 Abs. 3 BSHG wurde durch das Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts vom 23. Juli 1996 ergänzt und konkretisiert. Nach dieser Regelung können die Sozialämter schon heute im Wege des automatisierten Datenabgleichs feststellen, ob z. B. bei der Kfz-Zulassungsstelle auf den Hilfeempfänger ein Pkw zugelassen ist.

Zur Einbeziehung weiterer Sozialleistungsträger in den Datenabgleich zur Verhinderung von Leistungsmißbrauch hatte der von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachte Entwurf eines Arbeitsförderungs-Reformgesetzes in den unterschiedlichen Sozialleistungsgesetzen Ergänzungen vorgesehen. Diese Vorschriften hätten der Zustimmung des Bundesrates bedurft. Da der Bundesrat den zustimmungsbedürftigen Entwurf des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes abgelehnt hat, mußte bei der Weiterverfolgung des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes auf diese – zustimmungsbedürftigen – Zusammenarbeits- und Unterrichtungsvorschrift verzichtet werden. Dadurch bleibt eine Lücke bei der Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger im Bereich der Bekämpfung des Leistungsmißbrauchs.

Die Bundesregierung geht jedoch davon aus, daß die gesetzgebenden Körperschaften durch ein Ergänzungsgesetz zum Arbeitsförderungs-Reformgesetz diese Lücke noch in diesem Jahr schließen. Soweit es zur Durchführung des automatisierten Datenabgleichs nach § 117 Abs. 1 und 2 BSHG noch einer Rechtsverordnung bedarf, bereitet die Bundesregierung zur Zeit – nach Klärung einiger wichtiger technischer Grundsatzfragen – eine entsprechende Verordnung vor.

43. Abgeordnete **Regina Schmidt-Zadel** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß aufgrund der Richtlinien zur Begutachtung eines Pflegefalles durch die Medizinischen Dienste der Krankenkassen (MDK) dementiell erkrankte Personen nicht entsprechend ihrer Erkrankung berücksichtigt werden und somit zunehmend aus der stationären Versorgung der Pflegeversicherung ausgeschlossen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 20. März 1997

Ein Bereich, der besondere Sensibilität erfordert, ist die Pflege und Betreuung geistig Behinderter, psychisch Kranker und Dementer – also altersverwirrter Menschen.

Die gesetzlichen Grundlagen hierzu sind eindeutig: in der Pflegeversicherung werden bei der Beschreibung des Begriffs der Pflegebedürftigkeit Personen mit geistigen oder seelischen Krankheiten solchen gleichgestellt, die an einer körperlichen Erkrankung leiden (§ 14 Abs. 1 SGB XI).

Weiterhin heißt es in § 14 Abs. 3 SGB XI, daß die für diesen Personenkreis so wichtigen Hilfeleistungen „Beaufsichtigung und Anleitung" mit zu den Hilfeleistungen im Sinne der Pflegeversicherung gezählt werden. Weitere Regelungen zur sachgerechten Begutachtung dieses Personenkreises sind in den Pflegebedürftigkeits-Richtlinien sowie in der Begutachtungsanleitung „Pflegebedürftigkeit gemäß SGB XI" enthalten. Die Gleichbehandlung psychisch Kranker und geistig Behinderter mit Menschen, deren Pflegebedürftigkeit die Folge einer körperlichen Erkrankung ist, war damit erklärtes Ziel des Gesetzgebers und aller Regelungen zur Umsetzung der Pflegeversicherung.

In der Praxis belegen die Ergebnisse der Begutachtung der MDK, daß die genannten Regelungen der Pflegeversicherung psychisch kranke und geistig behinderte Menschen in großem Umfang erreichen. So hat eine Untersuchung der MDK in Thüringen, Westfalen-Lippe und Rheinland-Pfalz auf der Grundlage von rd. 160000 Gutachten zu Hause lebender Menschen ergeben, daß die Anträge psychisch kranker und geistig behinderter Menschen eher seltener abgelehnt werden und im Vergleich zu Personen mit körperlichen Erkrankungen den höheren Pflegestufen zugeordnet werden. So ist z. B. die Demenz die häufigste pflegebegründete Diagnose in allen drei Pflegestufen. Hirnorganische und psychische Erkrankungen machen in den Pflegestufen I und II über 30% der pflegebegründenden Erkankungen aus, in Pflegestufe III sogar über 50%.

Ähnliche Ergebnisse liegen für die MDK Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vor.

Eine Benachteiligung der psychisch kranken und geistig behinderten Menschen gegenüber Pflegebedürftigkeit mit körperlichen Erkrankungen in der Pflegeversicherung ist deshalb insgesamt nicht festzustellen.

44. Abgeordnete **Regina Schmidt-Zadel** (SPD)

Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung für notwendig, um dieser Entwicklung entgegenzutreten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 20. März 1997

Trotz der vergleichsweise seltenen Ablehnung der Anträge psychisch kranker und geistig behinderter Menschen und der gehäuften Zuordnung zu den höheren Pflegestufen II und insbesondere III im Vergleich zu Menschen mit körperlichen Erkrankungen sollen die Belange der psychisch Kranken und geistig Behinderten in der neuen Begutachtungsanleitung „Pflegebedürftigkeit gemäß SGB XI" noch weiter verdeutlicht werden. Hierzu gehört insbesondere die Notwendigkeit zur Feststellung des individuellen Hilfebedarfs im Einzelfall z. B. durch die detaillierte Darstellung der Hilfeleistungen „Beaufsichtigung" und „Anleitung". Nach dem gegenwärtigen Stand ist davon auszugehen, daß in zwei eigenen Abschnitten mit den Titeln „Besonderheiten der Ermittlung des Hilfebedarfes bei Personen mit psychischen Erkrankungen/oder geistigen Behinderungen" und „Häufige Krankheitsbilder bei psychischen Erkrankungen" auf die besonderen Belange dieses Personenkreises ausführlich eingegangen werden wird.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

45. Abgeordneter **Ernst Kastning** (SPD)

Treffen Pressemeldungen zu, wonach sich die deutsche Marine mit einem Besuch in Abu Dhabi (Vereinigte Arabische Emirate) an der dort stattfindenden Militärmesse beteiligt, oder sind diese Einheiten zufällig zu diesem Zeitpunkt dort?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose vom 24. März 1997

Pressemeldungen, wonach sich die deutsche Marine mit einem Besuch in Abu Dhabi an der dort stattfindenden Militärmesse IDEX 97 beteiligt hat, treffen zu.

46. Abgeordneter **Ernst Kastning** (SPD)

Ist die Bundeswehr mit anderen Einheiten oder Gerät bzw. Personen an dieser Militärmesse beteiligt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose vom 24. März 1997

Die Bundeswehr war mit anderen Einheiten oder Gerät nicht beteiligt. Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Messe jedoch mit einer kleinen Delegation unter Leitung des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz besucht. Dabei hat der Unterabteilungsleiter „Ausrüstung und Technologie See" der Hauptabteilung „Rüstung" als Teilnehmer einer im Rahmen der Messe stattfindenden Wehrtechnik-Konferenz ein Referat gehalten.

47. Abgeordneter **Manfred Opel** (SPD)

Auf welcher rechtlichen Basis und auf welchem Sicherheitsniveau erfolgte bzw. erfolgt derzeit die Handhabung, der Transport und die Lagerung des militärischen Nuklearmaterials, insbesondere das von nuklearen Granaten, Sprengkörpern, Bomben, Gefechtsköpfen aller Art, Flugkörpern und Raketen, durch die Alliierten und die deutschen Streitkräfte auf oder über deutschem Hoheitsgebiet in Anbetracht der Tatsache, daß der Transport von Nuklearmaterial, einschließlich abgebrannter Brennstäbe und bestrahltem Material aus Kernkraftwerken sowie vergleichbaren Anlagen, auf dem Land-, Wasser- und insbesondere auf dem Luftwege sowie dessen Lagerung nur unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen vorgenommen werden darf, deren Anforderungen vor allem im Falle des Lufttransportes noch wesentlich verschärft sein sollen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose vom 26. März 1997

Die Bundesrepublik Deutschland hat völkerrechtlich verbindlich auf Herstellung und Besitz von sowie auf die Verfügungsgewalt über Nuklearwaffen bzw. militärisches Nuklearmaterial verzichtet.

Rechtliche Grundlage für die Stationierung der verbündeten Streitkräfte (einschließlich ihrer Waffen) in der Bundesrepublik Deutschland ist der Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1954.

Der Status der sich in Deutschland ständig aufhaltenden ausländischen Streitkräfte ist geregelt im Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) vom 19. Juni 1951 und im Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut vom 3. August 1959, das zuletzt am 18. März 1993 geändert wurde.

Nach Artikel II des NATO-Truppenstatuts haben die Verbündeten das deutsche Recht zu achten. Diese Regelung wird durch die Artikel 53 und 57 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut ergänzt, die Bestimmungen enthalten, die sowohl für die Handhabung und Lagerung von Waffen als auch für den Verkehr von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen der hier stationierten ausländischen Streitkräfte gelten und auf die Vorschriften des deutschen Rechts verweisen.

Die rechtliche Basis für den Umgang mit radioaktiven Stoffen sind das Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz, BGBl. I 1985 S. 1565, zuletzt geändert BGBl. I 1994 S. 1618 und 1622) und die hierzu ergangene Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung in der Bekanntmachung der Neufassung BGBl. I 1989 S. 1321 und 1926, zuletzt geändert BGBl. I 1996 S. 1172). Dort ist auch geregelt, auf welchem Sicherheitsniveau Handhabung, Transport und Lagerung militärischen Nuklearmaterials zu erfolgen hat.

Das Atomgesetz unterscheidet zwischen besonderen spaltbaren Stoffen (Kernbrennstoffe) und Stoffen, die ionisierende Strahlung aussenden, ohne Kernbrennstoffe zu sein (sonstige radioaktive Stoffe). Die Bundeswehr verfügt nur über sonstige radioaktive Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Atomgesetz. Die Zentrale Dienstvorschrift 44/500 „Bestimmungen für die Durchführung der Strahlenschutzverordnung in der Bundeswehr" vom Juli 1990 enthält die grundsätzlichen Handhabungs-, Lagerungs- und Beförderungsvorschriften. Für die Beförderung gelten darüber hinaus die Gefahrgutbeförderungvorschriften (Gefahrgutbeförderungsgesetz und Luftverkehrsgesetz) sowie die Verordnungen für die verschiedenen Verkehrsträger. Das Sicherheitsniveau entspricht somit dem des nichtmilitärischen Bereichs.

48. Abgeordneter **Albert Schmidt (Hitzhofen)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Trifft es zu, daß das Bundesministerium der Verteidigung einen Auftrag für die Beschaffung neuer Uniformen für die Bundeswehr in Höhe von ca. 25 Mio. DM nach Singapur vergeben hat, und würde aus Sicht der Bundesregierung nicht einiges, z. B. die steigende Arbeitslosigkeit in Deutschland, für eine Auftragsvergabe an deutsche Firmen sprechen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 20. März 1997

Es ist nicht zutreffend, daß das Bundesministerium der Verteidigung einen Auftrag für die Beschaffung von Uniformen für die Bundeswehr in Höhe von ca. 25 Mio. DM nach Singapur vergeben hat.

Das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung hat im Dezember 1996 mit sieben deutschen Anbietern und der deutschen Niederlassung eines spanischen Anbieters Verträge über die Lieferung konfektionierter Feldbekleidung in Höhe von knapp 80 Mio. DM geschlossen. Einer der deutschen Auftragnehmer wickelt den ihm erteilten Auftrag in Höhe von 20,2 Mio. DM mit einem Unterauftragnehmer aus Indonesien ab. Zusammen mit dem Wert eines alten Auftrages desselben Auftragnehmers über Feldbekleidung ergibt sich ein Volumen von rd. 25 Mio. DM. Auch die anderen deutschen Auftragnehmer beschäftigen hinsichtlich der Herstellung der Stoffe zum Teil ausländische Firmen. Die Konfektion der Uniformen wird von allen Firmen ausnahmslos in das Ausland vergeben.

Das geltende Vergaberecht fordert die Gleichbehandlung in- und ausländischer Anbieter (Diskriminierungsverbot) und erlaubt die Erteilung von Aufträgen ausschließlich unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten. Eine Begrenzung auf deutsche Anbieter sollte auch wegen der Exportorientierung der deutschen Wirtschaft aus grundsätzlichen Erwägungen nicht in Betracht gezogen werden. Arbeitsmarktpolitische Aspekte können nach den geltenden Regelungen als sog. vergabefremde Kriterien bei Vergabeentscheidungen nicht berücksichtigt werden. Allerdings steht das Bundesministerium der Verteidigung mit der deutschen Textilindustrie in einem intensiven Dialog, um im Rahmen der bestehenden nationalen und europäischen Vergaberegelungen eine angemessene Berücksichtigung der deutschen Textilindustrie und ihrer Beschäftigten zu ermöglichen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

49. Abgeordnete **Dagmar Schmidt (Meschede)** (SPD)

Welche konkreten Projekte oder Pläne hat die Bundesregierung im Rahmen der internationalen Jugendförderung, um die Begegnung, den Austausch und die Zusammenarbeit von deutschen und palästinensischen Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Deutschland und in den Autonomiegebieten zu unterstützen bzw. zu fördern, und in welcher Höhe werden bereits öffentliche Mittel – Bund, Länder, Kommunen – für den deutsch-palästinensischen Jugendaustausch zur Verfügung gestellt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf vom 20. März 1997

Die Bundesregierung fördert und unterstützt die jugendpolitische Zusammenarbeit mit den Palästinensischen Gebieten im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Dies bedeutet u. a., daß Maßnahmen freier und öffentlicher Träger mit Partnerorganisationen aus den Palästinensischen Gebieten im Rahmen der Richtlinien für den Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) gefördert werden können.

Für die Durchführung umfangreicher Jugendbegegnungen fehlen die strukturellen und finanziellen Voraussetzungen. Daher setzt die Bundesregierung gemeinsam mit den beteiligten deutschen Trägern in erster Linie auf die Durchführung von Programmen zur Fortbildung von Fachkräften. Dazu gehören beispielsweise Seminare zur Jugendhilfeplanung und zur Qualifizierung von Jugendleitern. Im übrigen nehmen palästinensische Fachkräfte der Jugendhilfe bereits an multilateralen Fachprogrammen teil, die in Deutschland durchgeführt und aus Mitteln des KJP gefördert werden (Sprachkurse, Medienfortbildung etc.).

Aus Mitteln des KJP stehen 1997 150000 DM als Sondermittel zur Verfügung; die Summe, die Träger aus den ihnen zur Verfügung stehenden Globalmitteln des KJP 1997 aufwenden, ist erst nach Ablauf des Jahres feststellbar. Im Rahmen der von der Bundesregierung zur Verfügung gestellten Mittel im Hochschulbereich wurden in der Vergangenheit und werden weiterhin auch wissenschaftliche Fachkräfte (Studierende, Graduierte) gefördert. In welcher Höhe Länder und Kommunen Mittel für die Zusammenarbeit mit den Palästinensischen Gebieten zur Verfügung stellen, ist der Bundesregierung nicht bekannt, da Länder und Kommunen eigenständig über ihre Ausgaben für internationale Kontakte entscheiden und keine Mitteilungen über die eingesetzten Mittel erstellen.

50. Abgeordnete **Dagmar Schmidt (Meschede)** (SPD)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, Lehrer, (Berufs-)Schüler und Studenten sowie Fachkräfte der Jugendarbeit, die an Austauschprogrammen mit Schulen, Organisationen und Institutionen der Jugendarbeit in den palästinensischen Autonomiegebieten interessiert sind, bei der Partnersuche zu unterstützen und in Finanzierungsfragen zu beraten, und welche Maßnahmen beabsichtigt sie, um den deutsch-palästinensischen Jugendaustausch zu forcieren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf vom 20. März 1997

Aufgrund der Kulturhoheit der Länder sind diese für den internationalen Austausch von Lehrern, Schülern und Studenten zuständig. Die Suche nach Partnerinstitutionen und Beratung in Finanzierungsfragen im (Hoch-)Schulbereich wird u. a. durch Mittlerorganisationen durchgeführt, die vom Bund und den Ländern gemeinsam getragen werden.

Im Bereich der außerschulischen jugendpolitischen Zusammenarbeit ist die Bundesregierung bemüht, den Aufbau kontinuierlicher Beziehungen zwischen deutschen und palästinensischen Trägern zu unterstützen. Sie tut dies bereits in einigen Fällen. Allerdings ist die jugendpolitische Landschaft in den Palästinensischen Gebieten in erheblichem Umfang auch kurzfristigen Veränderungen unterworfen. Die Beratung besteht daher meist aus der Vermittlung von an Kontakten interessierten Organisationen und deren Fachkräften.

Vor diesem Hintergrund wird die deutsch-palästinensische jugendpolitische Zusammenarbeit verstärkt durch das Ausweisen von Sondermitteln seit 1996 sowie durch die vorrangige Förderung von Fachprogrammen.

51. Abgeordnete **Dagmar Schmidt (Meschede)** (SPD)

Inwieweit sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, Vorhaben zu institutionalisieren, die an der Völkerverständigung in der Zielgruppe der Jugendlichen auf trilateraler Basis (deutsch-israelisch-palästinensisch) ansetzen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf vom 20. März 1997

Prinzipiell ist die Bundesregierung gegenüber trilateralen Begegnungen zwischen Fachkräften bzw. Jugendlichen aus Deutschland, Israel und den Palästinensischen Gebieten aufgeschlossen. Unbedingte Voraussetzung dafür ist aber die freie Zustimmung aller Beteiligten. Die Erfahrungen von deutschen Trägerorganisationen mit diesen sog. trilateralen Maßnahmen sind so unterschiedlich, daß eine Unterstützung zwar von Fall zu Fall, nach gründlicher Prüfung, möglich erscheint. Eine Institutionalisierung dieser Vorhaben ist aber nicht geplant.

52. Abgeordnete **Dagmar Schmidt (Meschede)** (SPD)

Wie kann die Bundesregierung aufgrund diplomatischer Beziehungen mit Israel einen Beitrag leisten, den palästinensischen Eltern die Ängste vor der potentiellen Gefahr des Rückkehrverbotes ihrer Kinder nach Grenzschließungen (closures) zu nehmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf vom 20. März 1997

Dem Auswärtigen Amt ist nicht bekannt, daß Israel zu touristischen Zwekken ausgereisten Palästinensern die Rückkehr in die Palästinensischen Gebiete verwehrt hätte. Unter Bedingungen der „Abriegelung" (legal closure) ist es allerdings wiederholt vorgekommen, daß Palästinensern eine Ausreise nach Deutschland verwehrt oder erschwert wurde. Dies konnte auch trotz entsprechenden Einsatzes der deutschen Auslandsvertretungen nicht immer verhindert werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

53. Abgeordneter **Paul K. Friedhoff** (F.D.P.)

Hat die Bundesregierung mit der unter der Ärzteschaft entstandenen Unruhe nach der Ernennung von Karl Jung zum neutralen Vorsitzenden des immer mehr an Bedeutung gewinnenden Bundesausschusses Ärzte/Krankenkassen gerechnet, und geht die Bundesregierung davon aus, daß die Ernennung im Konsens erfolgt ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 20. März 1997

Der Bundesausschuß ist eine Einrichtung der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärzte und Krankenkassen. Über den Vorsitzenden und die zwei unparteiischen Mitglieder haben die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Bundesverbände der Krankenkassen, die Bundesknappschaft und die Verbände der Ersatzkassen einvernehmlich entschieden. Die Bundesregierung ist nicht berechtigt, auf diese Entscheidung Einfluß zu nehmen.

Sie sieht auch keine Veranlassung und gibt daher zur Person des neuen Vorsitzenden eine Stellungnahme nicht ab.

54. Abgeordneter **Dr. Michael Meister** (CDU/CSU)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung aus Untersuchungen und Erhebungen zur mißbräuchlichen Inanspruchnahme der Sozialhilfe nach Fallzahlen und finanziellem Umfang im Zeitraum von 1986 bis 1996 vor?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 19. März 1997

Die mißbräuchliche Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen wird im Rahmen einer Bundesstatistik nicht erfaßt. Der Bundesregierung liegen daher keine Erkenntnisse aus Untersuchungen und Erhebungen zur mißbräuchlichen Inanspruchnahme der Sozialhilfe nach Fallzahlen und finanziellem Umfang im Zeitraum von 1986 bis 1996 vor.

Für die Durchführung des Bundessozialhilfegesetzes sind im übrigen verfassungsrechtlich die Behörden in den Ländern, insbesondere die Träger der Sozialhilfe auf kommunaler Ebene, zuständig. Diese Zuständigkeit erstreckt sich auch auf die Bekämpfung von Mißbrauch im jeweiligen Einzelfall.

55. Abgeordneter **Dr. Michael Meister** (CDU/CSU)

Gibt es bei der Häufigkeit mißbräuchlicher Inanspruchnahme der Sozialhilfe regionale Unterschiede oder Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 19. März 1997

Aus den zuvor genannten Gründen liegen der Bundesregierung auch hierzu keine Erkenntnisse vor.

56. Abgeordneter **Dieter Schloten** (SPD)

Ist es der Bundesregierung bekannt, daß junge Leute, die sich in der Ausbildung befinden und ihren Lebensunterhalt weder aus Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) und/oder den Unterhaltsleistungen ihrer Eltern bestreiten können, ihre Ausbildung abbrechen müssen, weil ihnen nach § 26 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) Hilfe zum Lebensunterhalt nicht gewährt werden kann?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 21. März 1997

Die Hilfen zur Ausbildung nach dem BAföG und dem AFG sind darauf angelegt, daß es den Geförderten in der Regel mit ihrer Hilfe möglich ist, den gewünschten Ausbildungsabschluß zu erreichen. Entsprechendes gilt nach bürgerlichem Recht für die Finanzierung einer angemessenen Ausbildung durch die unterhaltspflichtigen Eltern. Kann das Ausbildungsziel nicht in der vorgesehenen Zeit erreicht werden, so sehen die einschlägigen Förderungsgesetze vor, daß ausnahmsweise auch über die vorgesehene Förderungsdauer hinaus Leistungen gewährt werden, wenn die Verlängerung der Ausbildung auf den im Gesetz oder dem dazu ergangenen Anordnungsrecht der Bundesanstalt für Arbeit anerkannten Gründen beruht.

Für eine darüber hinausgehende Ausbildungsförderung durch die Sozialhilfe ist daher grundsätzlich kein Raum. Deshalb läßt § 26 BSHG nur in ganz besonderen Ausnahmefällen die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt zur Sicherung des Abschlusses einer Ausbildung zu.

Es kann regelmäßig nicht Aufgabe der Kommunen sein, über die staatliche Ausbildungsförderung hinaus ergänzend oder ersatzweise mit Leistungen der Sozialhilfe einzutreten. Anderenfalls würden die Empfänger nicht zurückzuzahlender Sozialhilfe gegenüber Beziehern darlehensweise gewährter BAföG-Leistungen begünstigt.

57. Abgeordneter **Dieter Schloten** (SPD)

Gibt es Lösungsmöglichkeiten nach AFG, BAföG bzw. BSHG, die dazu führen können, die wirtschaftliche Existenz dieses Personenkreises so zu sichern, daß sie die Ausbildung abschließen können, und falls nicht, was gedenkt die Bundesregierung zu tun?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 21. März 1997

Das BAföG ist Teil der Sozialgesetzgebung. Es geht daher von dem Grundsatz aus, daß die nach dem BAföG geleisteten Beträge nachrangig zu der Leistungsfähigkeit des Bedürftigen oder seiner ihm gegenüber vorrangig unterhaltsverpflichteten Personen sind. Gemäß §§ 1, 11 BAföG wird Ausbildungsförderung nach dem BAföG daher nur geleistet, wenn der Bedarf – das ist die Gesamtheit der typischerweise für den Lebensunterhalt und die Ausbildung benötigten Mittel – nicht durch Einkommen und Vermögen des Auszubildenden selbst, seines Ehegatten oder seiner Eltern gedeckt ist. Die Einkommens- und Vermögensanrechnung des BAföG berücksichtigt dabei im besonderen Maße individuelle Unterschiede und – wie auch andere Sozialleistungsgesetze – vorrangige bürgerlich-rechtliche Unterhaltspflichten.

Grundsätzlich hat daher jeder Auszubildende, der eine nach dem BAföG förderungsfähige Ausbildung betreibt, einen Anspruch entweder gegen vorrangig unterhaltsverpflichtete Personen oder nach dem BAföG.

Darüber hinaus tritt das BAföG – abweichend von dem Prinzip der Familienabhängigkeit der Sozialleistung – auch in den Fällen mit Vorausleistungen nach § 36 BAföG ein, in denen die Eltern ihrer vorrangigen Unterhaltsverpflichtung nicht nachkommen. Dies gilt jedoch nicht für Zweitausbildungen, denn es ist gerechtfertigt, daß Auszubildende, die bereits eine Berufsqualifikation erworben haben, gegen die – leistungsfähigen – Eltern bestehenden Unterhaltsansprüche notfalls selbst zivilrechtlich durchsetzen.

Berufsausbildungsbeihilfe nach dem AFG erhalten grundsätzlich Auszubildende, die wegen der Aufnahme einer auswärtigen Ausbildung nicht mehr zu Hause wohnen können. Damit soll die Mobilität von Auszubildenden gefördert werden; Mehraufwendungen, die bei Aufnahme einer auswärtigen Ausbildung entstehen, sollen aufgefangen werden. Nur für diese Zwecke können Mittel der Versichertengemeinschaft eingesetzt werden.

Grundsätzlich hat auch jeder Auszubildende, der eine nach dem AFG förderungsfähige Ausbildung absolviert, einen Anspruch entweder gegen vorrangig unterhaltsverpflichtete Personen oder nach dem AFG, sofern die Ausbildungsvergütung nicht bereits den Bedarf abdeckt.

Sollten die Eltern nicht leistungsfähig sein, kommen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt in Betracht.

Der Ausschluß nach § 26 Abs. 1 BSHG gilt nicht bei Auszubildenden, die aufgrund von § 2 Abs. 1a BAföG keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung oder aufgrund von § 40 Abs. 1 Satz 2 und 3 AFG keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben oder deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG oder nach § 40 Abs. 1b Nr. 1 AFG bemißt.

Die Abgrenzung der verschiedenen Leistungsgesetze beruht auf der Trennung der staatlich zu fördernden Ausbildung, die im BAföG bzw. im AFG geregelt ist, von der Hilfe zum Lebensunterhalt, die nur außerhalb von dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildungsverhältnissen gewährt wird. Sinn dieser Trennung ist es, die Voraussetzungen, unter denen eine Ausbildung vom Staat gefördert wird, abschließend zu

bestimmen. Dieses Ziel würde verfehlt, wenn daneben eine besonders günstige Ausbildungsförderung (z. B. keine Rückzahlungsverpflichtung) auf Kosten der Kommunen durch die Sozialhilfe für diejenigen zugelassen würde, die nicht in der Lage sind, die in BAföG und AFG vorgeschriebenen Förderbedingungen zu erfüllen.

58. Abgeordnete **Regina Schmidt-Zadel** (SPD)

Liegen der Bundesregierung konkrete Zahlen über Vergiftungen mit möglichen Todesfolgen durch die Verabreichung des rezeptfreien Schmerzmittels „Paracetamol" vor, und wenn ja, wie sehen diese Statistiken aus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 21. März 1997

Paracetamol ist eine weltweit und in großem Umfang eingesetzte schmerzlindernde Substanz, die in der Fachliteratur übereinstimmend als wirksam und hinreichend sicher zur Behandlung leichter oder mittelschwerer Schmerzzustände angesehen wird. Paracetamol hat darüber hinaus eine fiebersenkende Wirkung, weswegen der Wirkstoff häufig bei Kindern mit fiebrigen Erkrankungen eingesetzt wird.

Im nationalen Erfassungssystem von Berichten über unerwünschte Arzneimittelwirkungen (Spontanerfassung) lagen dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) bis Ende 1996 insgesamt zwölf Meldungen über Vergiftungsfälle mit Paracetamol vor. In neun Fällen waren Kinder oder Jugendliche betroffen, in drei Fällen Erwachsene. Vergiftungsfälle mit tödlichem Verlauf sind dem BfArM in dem genannten Zeitraum nicht berichtet worden. Der kürzlich in der Zeitschrift „stern" dokumentierte Fall einer Paracetamol-Vergiftung mit Todesfolge ist in die Datenbank aufgenommen worden.

Obwohl absichtliche oder versehentliche Überdosierungen oder so herbeigeführte Vergiftungen definitionsgemäß nicht als unerwünschte Wirkung eines Arzneimittels angesehen werden, da eine solche immer den bestimmungsgemäßen Gebrauch zugrunde legt (§ 4 Abs. 13 AMG), erfaßt das BfArM alle ihm in der Regel vom Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) zugehenden Berichte über Vergiftungsfälle. Das BgVV erfaßt Vergiftungsfälle nach § 16 Chemikaliengesetz; dort sind allerdings Vergiftungen mit Arzneimitteln von einer Erfassung ausgenommen, weswegen das BfArM die Erfassung seit September 1995 übernommen hat, sofern in den Berichten klinische Symptome einer Vergiftung berichtet werden. Diese Fallberichte werden in der Datenbank über unerwünschte Arzneimittelwirkungen des BfArM als solche besonders gekennzeichnet.

Der Jahresbericht 1995 der Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen und Embryonaltoxikologie, Berlin, führt aus, daß in 6% der Suizidversuche durch Personen aller Altersgruppen Paracetamol allein verwendet worden ist. Die Beratungsstelle hat dem BfArM weiter mitgeteilt, daß sie in den Jahren 1993 bis 1995 durchschnittlich etwa 450 Notfallberatungen pro Jahr zu Ingestionsunfällen mit Paracetamol-haltigen Monoarzneimitteln bei Kindern in der Altersgruppe von einem bis fünf Jahren gegeben hat. In etwa einem Drittel der Beratungsfälle waren Suppositorien aufgenommen worden, die wiederum je zur Hälfte von den Kindern akzidentiell eingenommen oder von den betreuenden Personen versehentlich in falscher Dosierung verabreicht worden waren. Über den Verlauf dieser Fälle liegen dem BfArM keine Aussagen der Beratungsstelle vor.

Das BfArM weist darauf hin, daß die oralen Darreichungsformen nur in sog. „kindersicheren" Verpackungen in den Verkehr gebracht werden dürfen, aus denen das Arzneimittel selbst nicht ohne weiteres von Kindern entnommen werden kann.

59. Abgeordnete **Regina Schmidt-Zadel** (SPD)

Erachtet es die Bundesregierung für notwendig, im Rahmen eines effizienten Patientenschutzes solche Arzneimittel, deren toxische Dosis gefährlich nah an der therapeutischen liegt, mit eindeutigen Warnhinweisen in großen Lettern, die auf die gesundheitsgefährdende Eigenart dieser Mittel unmißverständlich hinweisen, zu versehen, um leicht mögliche Überdosierungen durch Laien zu vermeiden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 21. März 1997

Das BfArM hat im Dezember 1995 nach Informationen über Fehlanwendungen von Paracetamol-haltigen Monoarzneimitteln bei Kindern alle pharmazeutischen Unternehmer für Paracetamol-haltige Arzneimittel im Rahmen eines Stufenplanverfahrens aufgefordert, bis dahin noch nicht vorgenommene Präzisierungen der Dosierungsanleitungen entsprechend der Aufbereitungsmonographie Paracetamol vorzunehmen und die Menge des Wirkstoffes je Tablette/Zäpfchen sowie die Patientengruppe, für die das Arzneimittel vorgesehen ist, deutlich auf der Verpackung und in den Packungsbeilagen anzugeben. Die pharmazeutischen Unternehmer haben im Laufe des Jahres 1996 mitgeteilt, daß sie diese Änderungen der Verpackungen und Packungsbeilagen vorgenommen haben.

Die Produktinformationen führen in den Abschnitten „Dosierung und Art der Anwendung" und „Überdosierung" im Detail auf, welche Mengen des Wirkstoffes für die unterschiedlichen Patientengruppen (Säuglinge, Kinder, Erwachsene) für eine ausreichende Wirkung empfohlen werden. Die Dosierungsempfehlungen differenzieren sowohl nach verschiedenen Altersgruppen als auch nach dem unterschiedlichen Körpergewicht der Patienten. Im Abschnitt „Überdosierung" wird darauf hingewiesen, daß bei erheblichen Überdosierungen Schädigungen der Leberfunktion und des Lebergewebes auftreten können. Es werden die notwendigen Gegenmaßnahmen für die Fälle beschrieben, in denen es absichtlich oder versehentlich zu Überdosierungen gekommen ist.

Das BfArM ist von mir angewiesen worden, dafür Sorge zu tragen, daß weitere deutliche Kennzeichnungen sowohl der äußeren Umhüllungen wie auch Packungsbeilagen von Paracetamol-Fertigarzneimitteln hinsichtlich des Risikos von Überdosierungen aufgenommen werden. Diese Maßnahme ist geeignet, die Zahl unbeabsichtigter Vergiftungen mit Paracetamol zu reduzieren, wenn auch nicht vollkommen zu vermeiden.

60. Abgeordneter **Johannes Singhammer** (CDU/CSU)

Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Prozentsatz der in Deutschland befindlichen Asylbewerber, die statt Sachleistungen Sozialhilfe in Geld ausbezahlt bekommen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 21. März 1997

Der Bundesregierung liegen keine konkreten Angaben vor, auf deren Grundlage eine verläßliche Schätzung darüber angestellt werden könnte, wie viele Asylbewerber Geldleistungen statt Sachleistungen beziehen.

Nach der derzeitigen Rechtslage erhalten Asylbewerber vom zweiten Jahr ihres Asylverfahrens an gemäß § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Leistungen entsprechend dem BSHG. Es ist zu vermuten, daß bei diesem Personenkreis nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum BSHG die Leistungsgewährung in der Praxis ganz überwiegend durch die Auszahlung von Bargeld erfolgt.

Asylbewerber im ersten Verfahrensjahr erhalten nach den §§ 3ff. AsylbLG abgesenkte Leistungen, die grundsätzlich als Sachleistungen zu gewähren sind. Dieser im Gesetz verankerte Sachleistungsvorrang wird jedoch in der Praxis nicht voll umgesetzt. Gestützt auf die Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG werden wegen der Art der Unterbringung oder der örtlichen Gegebenheiten teilweise auch Asylbewerbern im ersten Verfahrensjahr Geldleistungen statt Sachleistungen gewährt.

Auf der Grundlage einer Sonderauswertung beim Ausländerzentralregister geht die Bundesregierung davon aus, daß sich ca. 20% aller Asylbewerber im ersten Verfahrensjahr befinden. Das sind ca. 70000 Personen. Von ihnen beziehen schätzungsweise 80%, also ca. 56000 Asylbewerber, öffentliche Leistungen. Basierend auf den Ergebnissen einer Länderumfrage zur Durchführung des AsylbLG aus dem Jahr 1994 geht die Bundesregierung weiter davon aus, daß mindestens der Hälfte dieser Personen Sachleistungen gewährt werden.

61. Abgeordneter **Johannes Singhammer** (CDU/CSU)

Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Einsparungen an Steuergeldern insgesamt bzw. für den Freistaat Bayern bzw. soweit bekannt, für die Landeshauptstadt München, falls Asylbewerber für die gesamte Dauer des Verfahrens ausschließlich Sachleistungen erhalten und Bürgerkriegsflüchtlinge wie Asylbewerber behandelt würden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 21. März 1997

Die Bundesregierung kann keine Aussagen darüber machen, wie hoch die Einsparungen für Bayern bzw. für München sind, wenn Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge während ihres gesamten Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland abgesenkte Leistungen nach den §§ 3 ff. AsylbLG erhalten, da ihr dafür notwendige differenzierte Angaben nicht vorliegen.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Gewährung von Leistungen nach den §§ 3ff. AsylbLG verglichen mit der Gewährung von Leistungen entsprechend dem BSHG gemäß § 2 AsylbLG zu einer jährlichen Einsparung pro Person in Höhe von durchschnittlich 3 678 DM führt.

Die Bundesregierung beabsichtigt eine Änderung des AsylbLG dahin gehend, daß Asylbewerber während der gesamten Dauer ihres Verfahrens abgesenkte Leistungen nach den §§ 3 ff. AsylbLG erhalten; das vom Deutschen Bundestag am 8. Februar 1996 beschlossene Gesetz wird derzeit noch im Vermittlungsausschuß von Deutschem Bundestag und Bundesrat beraten. Dieses Gesetz hätte – verglichen mit der derzeitigen Situation – für Länder bzw. Kommunen nach den Berechnungen der Bundesregierung Einsparungen in Höhe von ca. 805 Mio. DM jährlich zur Folge. Die Länder kommen aufgrund eigener Berechnungen, die für den Bund nicht nachprüfbar sind, zu jährlichen Einsparungen von ca. 345 Mio. DM.

Wenn auch die sich derzeit in der Bundesrepublik Deutschland aufhaltenden Bürgerkriegsflüchtlinge nicht mehr wie bisher Leistungen wie Sozialhilfeempfänger, sondern Leistungen nach den §§ 3 ff. AsylbLG erhalten und ihnen gleichzeitig zur Heilung bzw. Linderung bürgerkriegsbedingter Gesundheitsschäden Leistungen von jährlich durchschnittlich 1500 DM gewährt werden, ergibt sich nach den Berechnungen des Bundes eine zusätzliche jährliche Einsparung in Höhe von ca. 518 Mio. DM. Dies setzt voraus, daß diese Personengruppe nicht bereits heute schon abgesenkte Leistungen erhält, die Bürgerkriegsflüchtlinge, die sich heute in Deutschland aufhalten, auch weiterhin hier leben und nicht neue Bürgerkriegsflüchtlinge nach Deutschland kommen.

62. Abgeordneter **Dr. Dieter Thomae** (F.D.P.)

Trifft es zu, daß die Ansprüche auf Zahlung von Kosten für Entscheidungen des BfArM im Zulassungs- und Nachzulassungsverfahren gemäß § 20 in Verbindung mit § 11 des Verwaltungskostengesetzes spätestens vier Jahre nach Stellung des Zulassungs- bzw. Nachzulassungsantrages verjähren und damit das BfArM für sämtliche Nachzulassungsentscheidungen nach 1994 keine Kosten geltend machen kann, und wenn ja, welche Auswirkungen haben diese Forderungsausfälle auf die Personalkapazität und damit Arbeitsfähigkeit des BfArM, insbesondere auf den Abschluß der Nachzulassung und den Abbau des Zulassungsstaus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 21. März 1997

Ansprüche auf Zahlung von Kosten verjähren gemäß § 20 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) spätestens mit dem Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung des Anspruchs. Die Kostenschuld entsteht nach § 11 VwKostG bei antragsbedürftigen Amtshandlungen grundsätzlich mit Eingang des Antrags bei der Behörde. Im Bereich der Nachzulassung beginnt die Verjährungsfrist für Kostenforderungen nach Auffassung der Bundesregierung erst mit Vorlage der vollständigen Entscheidungsunterlagen nach § 105 Abs. 4 Satz 4 ff. AMG, weil erst dann ein sachlich bearbeitbarer Antrag und damit ein Antrag im Sinne des VwKostG vorliegt.

Im Nachzulassungsverfahren wird ebenso wie im Zulassungsverfahren die Verjährungsfrist für Kostenforderungen in analoger Anwendung des § 27 Abs. 2 AMG für die Mängelbeseitungsfrist gehemmt.

Der Gesetzgeber des AMG ist bei der Gestaltung des § 25 Abs. 4 und insbesondere des § 105 Abs. 4 nicht davon ausgegangen, daß es durch die Einräumung der Mängelbeseitigungsfristen zu einer Verjährung der Kostenforderungen kommen soll. Denn es entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers, daß die zugunsten des pharmazeutischen Unternehmers eingeräumten Mängelbeseitigungsfristen zu einer Verjährung der Kostenforderung, d. h. also zu einer für den pharmazeutischen Unternehmer kostenfreien Bearbeitung der Anträge durch die Bundesbehörde, führen.

Zu Verjährungen von Kostenforderungen im Nachzulassungsbereich kann es für die sog. Taktaufrufe aus den Jahren 1990, 1991 und 1992 nur insoweit gekommen sein, als von den Unternehmen zum gesetzten Termin ein vollständiger Antrag, der die Verjährungsfrist in Gang gesetzt hat, gestellt worden ist und die Verjährung nicht durch die Einräumung von Mängelbeseitigungsfristen gehemmt worden ist. Die Mängelbeseitigungsfristen konnten gemäß § 105 Abs. 5 AMG bis zum 1. Januar 1996 bis zu drei Jahre betragen, danach bis zu 18 Monaten.

Es ist beabsichtigt, den Besonderheiten des Nachzulassungsverfahrens durch Einführung einer abweichenden Verjährungsregelung im Rahmen eines Gesetzes zur Änderung des AMG Rechnung zu tragen.

63. Abgeordneter **Dr. Dieter Thomae** (F.D.P.)

Ist es zutreffend, daß die Frage der Verjährung von Amts wegen zu prüfen ist, und wenn ja, welche Kosequenzen hat dies auf in der Vergangenheit bereits nach Ablauf der Verjährungsfrist erlassene Kostenbescheide und eingezahlte Kostenvorschüsse?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 21. März 1997

Es ist zutreffend, daß die Verjährung von Amts wegen zu prüfen ist. Verjährte Forderungen können von der Bundesoberbehörde nicht eingefordert werden. Bereits gezahlte Vorschüsse auf verjährte Forderungen sind zurückzuzahlen.

64. Abgeordneter **Dr. Dieter Thomae** (F.D.P.)

Welche Maßnahmen sind von der Bundesregierung beabsichtigt, um eine effiziente Arbeit des BfArM zu gewährleisten, um insbesondere den Abschluß der Nachzulassung und den Abbau des Zulassungsstaus weiterhin zu beschleunigen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 21. März 1997

Um die Effizienz der Arbeiten des BfArM weiter zu erhöhen, wurde bereits im Oktober letzten Jahres die beschlossene Neuorganisation des Instituts umgesetzt. Die Entwicklung der Bearbeitungszeiten und auch positive Berichte aus der pharmazeutischen Industrie dazu zeigen Erfolge der Neuorganisation des Instituts auf.

Grundgedanken der organisatorischen Verbesserungen waren u. a.:

- die Verbesserung bei der Steuerung der Arbeitsabläufe,
- Bündelung der Fachkompetenz und Stärkung der Selbständigkeit der Wissenschaftler verbunden mit der Reduzierung der Entscheidungsebenen und Verkürzung der Entscheidungswege,
- antragsbezogene Auskunft an die Antragsteller und Vermittlung von Fachgesprächen mit den wissenschaftlichen Bearbeitern,
- Verbesserung der Informationstechnik auch in Zusammenarbeit mit der pharmazeutischen Industrie.

Die effiziente Bearbeitung von Zulassung und Nachzulassung setzt eine ausreichende Stellenausstattung voraus. Dies wiederum verlangt in beiden Bereichen kostendeckende Gebühren. Daher ist eine Erhöhung der Personalkapazitäten sinnvoll. Die erforderlichen zusätzlichen Stellen, ggf. Zeitstellen, könnten durch die dann zwangsläufig höhere Bearbeitungszahl und mittels der geplanten allgemeinen Gebührenerhöhung finanziert werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

65. Abgeordnete **Gila Altmann (Aurich)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Gibt es vor dem Hintergrund der von den Kommunen Eschweiler, Herzogenrath, Stollberg und Würselen projektierten Gewerbegebiete von seiten der Bundesregierung bzw. im Rahmen der Auftragsverwaltung durch das Land Nordrhein-Westfalen Überlegungen, Planungen oder Vorarbeiten, an der A 44 auf der Höhe von Merzbrück eine neue Anschlußstelle einzurichten, und wenn ja, wie weit sind diese gediehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 21. März 1997

Die Bundesregierung hat kürzlich dem Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen als Auftragverwaltung des Bundes mitgeteilt, daß sie unter Einbeziehung einiger Randbedingungen einer Anschlußstelle Merzbrück/Broichweiden an der A 44 zustimmt. Ausschlaggebend für diese Zustimmung war das Gesamtverkehrskonzept für den Aachener Nordraum mit dem im Landesstraßenbedarfsplan in der 1. Stufe ausgewiesenen Neubau der L 223 und L 164. Für den Neubau der L 223/L 164 läuft bereits das Planfestellungsverfahren.

Bei der Zustimmung wurde von einer Schließung der Behelfszufahrt Begau mit Fertigstellung der neuen Anschlußstelle Merzbrück/Broichweiden und von einer zeitgleichen Realisierung der Osttangente durch die Stadt Würselen ausgegangen. Weiter ist die wegen der Parallellage zur Autobahn vom Bundesrechnungshof geforderte Abstufung der B 264 im Abschnitt zwischen dem Europaplatz Aachen und der L 240 bzw. der Anschlußstelle Eschweiler spätestens mit der Fertigstellung der neuen Anschlußstelle Merzbrück/Broichweiden zu vollziehen. Die Verbindung zwischen der Anschlußstelle und der L 136 kann entsprechend dieser Forderung nicht mehr dem Bund als Baulastträger zugeordnet werden. Im Hinblick auf die in der Planfeststellung befindliche Fortführung im Zuge der L 146 und L 223 erscheint hier bereits jetzt eine Einbeziehung der Planung in das Landesstraßennetz sachgerecht.

Für die neue Anschlußstelle Merzbrück/Broichweiden soll das Planfeststellungsverfahren in Kürze eingeleitet werden. Ihr Bau hängt u. a. davon ab, wie schnell die Stadt Würselen die Osttangente verwirklichen kann.

66. Abgeordnete **Annette Faße** (SPD)

Welche nationalen und internationalen Alkohol-Promillegrenzen gelten für die Führer von See- bzw. Binnenschiffen, und welche Maßnahmen will die Bundesregierung treffen, falls solche Regelungen nicht existieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 21. März 1997

Die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt und die Moselkommission haben Vorschriften beschlossen, nach denen es dem Schiffsführer verboten ist, bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,8‰ oder mehr das Fahrzeug zu führen.

Für die Bundeswasserstraßen außerhalb von Rhein und Mosel wurden diese Vorschriften durch befristete Verordnungen übernommen. Es ist fachliches Ziel, sie bei der Revision der Verkehrsvorschriften endgültig zu übernehmen.

Die Möglichkeit der Bewehrung als Ordnungswidrigkeit ist noch nicht abschließend geprüft.

67. Abgeordnete **Annette Faße** (SPD)

Welche Unterstützungsmaßnahmen plant die Bundesregierung für die deutsche Binnenschifffahrt für den Fall, daß zukünftige Winter zu ähnlichen Eisverhältnissen auf Flüssen un Kanälen wie der Winter 1996/97 führen, und welche technischen Verbesserungen zum Brechen des Eises können – unter Berücksichtigung der Effizienz der Verbesserungen – zukünftig dazu beitragen, das Eisrisiko für Gewerbe und Verlader zu vermindern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 21. März 1997

Liegezeiten wegen Eis oder Hochwasser gehören normalerweise zu den betriebsbedingten Risiken der Binnenschiffahrt. Bundesfinanzhilfen zum Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen bei Eissituationen oder Hochwassern, wie es welche in den letzten Jahren gegeben hat, sind nicht geplant. Allerdings gewähren die Länder bei größeren Naturkatastrophen finanzielle Hilfen und steuerliche Entlastungen (wie Stundung, Niederschlagung, Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge).

Eisaufbruch auf Binnenschiffahrtstraßen wird vorrangig zur Gefahrenabwehr für Anlieger an Wasserstraßen sowie zum Schutz gefährdeter baulicher Anlagen vorgenommen. Darüber hinaus kann Eisaufbruch zur Aufrechterhaltung der Schiffahrt von der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung gemäß § 35 WaStrG nur im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren erfolgen.

An der Verbesserung von Verfahren zur möglichst uneingeschränkten Aufrechterhaltung der Befahrbarkeit der Binnenschiffahrtstraßen wird gearbeitet. Eine aussichtsreiche Entwicklung einer Privatfirma soll im nächsten Winter im nordwestdeutschen Binnenschiffahrtstraßennetz weiter erprobt und verbessert werden.

68. Abgeordneter **Eckart Kuhlwein** (SPD)

Wann ist mit dem Baubeginn der Lärmschutzmaßnahmen an der BAB 24 im Bereich Reinbek (Kreis Stormarn) zu rechnen, insbesondere vor dem Hintergrund, daß die Lärmentwicklung auf dieser Strecke in letzter Zeit vor allem wegen des Lkw-Verkehrs deutlich zugenommen hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 21. März 1997

Die Entwurfsbearbeitung für die Lärmschutzmaßnahmen an der BAB 24 im Bereich Reinbek (Kreis Stormarn) sind inzwischen soweit forgeschritten, daß noch in der ersten Hälfte des Jahres 1997 das Plangenehmigungsverfahren nach § 17 Abs. 1a FStrG durchgeführt werden kann. Sofern sich in diesem planungsrechtlichen Verfahren keine Verzögerungen ergeben, können die Bauarbeiten Ende 1997 anlaufen.

69. Abgeordneter **Günter Oesinghaus** (SPD)

Wie häufig konnten sich Luftfahrzeugführer seit Verlagerung der Anflugkontrolle nach Düsseldorf beim Landeanflug auf Köln/Bonn nicht an die übliche Flugroute beim Endanflug halten bzw. mußten den Flugweg entsprechend korrigieren (bitte aufschlüsseln nach Zahl der Tag- und Nachtanflüge und Zahl der Abweichungen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 21. März 1997

Der Bundesregierung ist es nicht möglich, Aussagen zu treffen, mit welcher Häufigkeit die übliche Flugroute beim Endanflug auf den Flughafen Köln/Bonn nicht eingehalten bzw. der Flugweg entsprechend korrigiert werden mußte. Die DFS Deutsche Flugsicherung führt darüber keine statistischen Aufzeichnungen.

70. Abgeordneter **Günter Oesinghaus** (SPD)

Wie stellt sich die Situation dar, wenn die Flugsicherung ihre Arbeit zentralisiert und die Anflugkontrolle nach Bremen verlegt, und muß nicht durch ungenauere Einweisungen mit steigenden Lärmbelästigungen gerechnet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 21. März 1997

Die DFS Deutsche Flugsicherung beabsichtigt nicht, die Anflugkontrolle von Köln/Bonn nach Bremen zu verlegen.

71. Abgeordneter **Dr. Friedbert Pflüger** (CDU/CSU)

Welche Kriterien liegen der Kostenermittlung zugrunde, die besagt, daß die Lärmsanierung an Schienenwegen mit ca. 5,3 Mrd. DM veranschlagt werden muß?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 21. März 1997

Bei der Kostenschätzung für die Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen des Bundes wurden jene Schutzziele zugrunde gelegt, die auch bei der Lärmsanierung an Bundesfernstraßen gelten; danach ergeben sich die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Immissionsgrenzwerte. Die genannte Zahlenangabe für die Höhe der Gesamtkosten kann im übrigen nicht bestätigt werden; bisherige Schätzungen gehen von rd. 5 Mrd. DM aus.

Gebietskategorie	Tag (6.00 – 22.00 Uhr)	Nacht (22.00 – 6.00 Uhr)
Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Altenheime, reine und allgemeine Wohngebiete sowie Kleinsiedlungsgebiete	70 dB(A)	60 dB(A)
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	72 dB(A)	62 dB(A)
Gewerbegebiete	75 dB(A)	65 dB(A)

72. Abgeordneter **Dr. Friedbert Pflüger** (CDU/CSU)

Was würde die Lärmsanierung der Schienenstreckenabschnitte kosten, bei denen der Lärmmittelungspegel über 75 dB(A) liegt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 21. März 1997

Eine Schätzung der Gesamtkosten für die Lärmsanierung an vorhandenen Schienenwegen unter Zugrundelegung des in der Frage genannten Immissionsgrenzwertes liegt nicht vor. Sie wäre nur mit hohem Zeit- und Mittelaufwand durchführbar.

73. Abgeordnete **Ute Vogt (Pforzheim)** (SPD)

Sieht die Bundesregierung die Möglichkeit, bei Großprojekten des Bundes, wie z. B. Autobahn(aus)bau, eine mittelstandsfreundliche Ausschreibung der Bauarbeiten durchzuführen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 25. März 1997

Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen werden nach dem in § 4 Nr. 2 und 3 VOB/A festgeschriebenen Grundsatz in der Regel nach Fach- und Teillosen ausgeschrieben. Vom gesamten Vergabevolumen werden ca. zwei Drittel an Firmen, die dem Mittelstand zugerechnet werden, vergeben.

74. Abgeordnete **Ute Vogt (Pforzheim)** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die folgenden drei Vorschläge zur Verwirklichung einer mittelstandsfreundlichen Ausschreibung beim Ausbau der A 8 im Bereich Pforzheim
- Ausschreibung der Baumaßnahmen in kleinen Losen (5 bis max. 15 Mio. DM),
- keine Vergabe an Generalunternehmen,
- Beachten des Entsendegesetzes und der hierin verankerten Mindestlöhne?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 25. März 1997

Die Losgröße von Baumaßnahmen an BAB-Betriebsstrecken bestimmt sich aufgrund wirtschaftlicher, technischer und verkehrlicher Belange (z. B. Anschlußstellenabstand, verkehrswirksame Streckenabschnitte). Dadurch ergibt sich im Durchschnitt eine Losgröße von 5 bis 10 km Länge.

Eine Vergabe von Bauleistungen an einen Generalunternehmer stellt den Ausnahmefall dar. Eine solche Vergabe ist nur an stark frequentierten Betriebsstrecken zur Minimierung unvermeidbarer Verkehrsbehinderungen unter starken restriktiven Einschränkungen (z. B. bei Vergabe einer Beschleunigungsvergütung) möglich.

Die Beachtung des Entsendegesetzes obliegt jedem einzelnen Bauunternehmen. Eine Überwachung der Einhaltung erfolgt nicht durch die Straßenbauverwaltungen, sondern obliegt den Arbeitsämtern. Bei gemeldeten Verstößen kann das betreffende Unternehmen auf Zeit vom Wettbewerb um öffentliche Aufträge ausgeschlossen werden.

75. Abgeordneter **Berthold Wittich** (SPD)

Verfolgt die Bundesregierung den Plan, Bundesstraßen, die den Kreis Hersfeld-Rotenburg durchqueren, zu Landesstraßen abzustufen, und wenn ja, welche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 21. März 1997

Auf Veranlassung des Bundesrechnungshofes hat das Bundesministerium für Verkehr (BMV) bereits 1987 ein Abstufungskonzept für autobahnparallele Bundesstraßen entwickelt. Grundlage dieses Konzeptes war die Überlegung, daß Bundesstraßen, die in einem Abstand von weniger als 5 km parallel zu Bundesautobahnen verlaufen, nicht mehr der Abwicklung des weiträumigen Verkehrs dienen (§ 1 Bundesfernstraßengesetz).

Im Jahr 1995 hat das BMV das Abstufungskonzept nochmals aktualisiert.

Insgesamt wurde eine Gesamtstreckenlänge (Stand: 1. Januar 1995) von 5053 km autobahnparalleler Bundesstraßen festgelegt, für die der Bund zur besseren Abwicklung des weiträumigen Verkehrs in Parallellage äußerst leistungsfähige Bundesautobahnen neu- oder ausgebaut hat. Davon sollen 2795 km sofort und 2258 km später – weil sie Maßnahmen des neuen Bedarfsplanes enthalten – abgestuft werden.

Im Kreisgebiet Hersfeld-Rotenburg sind folgende autobahnparallele Bundesstraßen für eine Abstufung in eine Straßenklasse nach Landesrecht vorgesehen:

Bundesstraße 62		
Streckenabschnitt Bundesautobahn A 5 (Anschlußstelle Alsfeld-Ost) bis Bundesautobahn A 7 (Anschlußstelle Niederaula)	23	km sofort.
Hersfeld (B 27) bis Bundesautobahn A 4 Friedewald	11,5	km sofort.
Bundesautobahn A 7 (Anschlußstelle Niederaula) bis Hersfeld (B 27)	16	km später.
Bundesstraße 324		
Streckenabschnitt Bundesautobahn A 7 (Anschlußstelle Hersfeld-West) bis Bad Hersfeld (B27/B 62)	13	km sofort.
Bundesstraße 454		
Streckenabschnitt Bundesautobahn A 4/A7 (Anschlußstelle Kirchheim) bis Niederaula (B 62)	4	km später.

Die in der Kategorie „später abzustufen" erfaßten Streckenabschnitte enthalten Maßnahmen des neuen Bedarfsplanes, die zunächst zu realisieren sind.

76. Abgeordneter **Berthold Wittich** (SPD)

Wie ist der Sachstand bezüglich der geplanten Errichtung eines Parklplatzes an der A 4 im Bereich des Nadelöhrs bei Friedewald (Hessen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 21. März 1997

Das Bundesministerium für Verkehr hat der Errichtung eines Parkplatzes an der A 4 im Bereich des Nadelöhrs bei Friedewald grundsätzlich zugestimmt. Die Straßenbauverwaltung des Landes Hessen ist zur Zeit mit der entwurfs- und verfahrensmäßigen Vorbereitung befaßt mit dem Ziel, das Projekt sobald wie möglich für den Verkehr zur Verfügung zu haben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

77. Abgeordnete **Dr. Marliese Dobberthien** (SPD)

Wie steht die Bundesregierung zu dem Vorschlag der EU-Kommission, die Verordnung zum EU-Umweltzeichen zu überarbeiten, ein gestaffeltes Kennzeichen einzuführen und eine europäische Öko-Label-Organisation zu gründen, die die Kriterien für einzelne Produkte entwickeln soll, und wo sieht die Bundesregierung ihrerseits Handlungsbedarf für eine Novellierung dieser Verordnung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 20. März 1997

Die Bundesregierung begrüßt die Bemühungen der EU-Kommission zur Überarbeitung des bestehenden Systems, um die identifizierten Schwachstellen des bisherigen Systems zu verringern. Aus Sicht der Bundesregierung ist es insbesondere notwendig, einen pragmatischen Ansatz zu wählen und hierbei auf die Erfahrungen mit nationalen Umweltzeichen zurückzugreifen.

Hinsichtlich der Beteiligung der gesellschaftlich relevanten Gruppen im Rahmen des Europäischen Umweltzeichens sind erhebliche Verbesserungen erforderlich. Deutschland hat in diesem Zusammenhang die Einrichtung einer europäischen Jury vorgeschlagen.

Der Einführung eines gestaffelten Kennzeichens steht die Bundesregierung äußerst skeptisch gegenüber, da eine solche Kennzeichnung die Gefahr der Verunsicherung des Verbrauchers in sich birgt. Dies würde das Ziel eines Umweltzeichens konterkarieren.

Bezüglich der Einrichtung einer europäischen Öko-Label-Organisation wurde die Kommission von den Mitgliedstaaten aufgefordert, konkretere Informationen über deren Ausgestaltung vorzulegen.

78. Abgeordnete **Ulrike Mehl** (SPD)

Welche Födermöglichkeiten stehen Umwelt- und Naturschutzverbänden im Jahr 1997 aus dem Bundeshaushalt – bitte unter Angabe der Haushaltstitel – zur Projektförderung zur Verfügung, und welche Summen sind dazu ausgewiesen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 19. März 1997

Für die Förderung von Projekten von Umwelt- und Naturschutzverbänden sind im Bundeshaushalt 1997 folgende Mittel veranschlagt:

Kapitel 1602 Titel 68504 — 3,37 Mio. DM

– Zuschüsse an Verbände und sonstige Vereinigungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes – (Erläuterungen Nr. 2.4 und 2.6)

Kapitel 16 02 Titel 684 11 0,84 Mio. DM

– Zuschüsse an Vereinigungen auf dem Gebiet des Naturschutzes – (Erläuterung Nr. 2)

Mit der Förderung sollen Maßnahmen von Verbänden und sonstigen Vereinigungen unterstützt werden, die geeignet sind, das Umweltbewußtsein breiter Schichten der Bevölkerung zu stärken und Sachverstand in Fragen des Umwelt- und Naturschutzes auch außerhalb der öffentlichen Verwaltung zu entwickeln.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

79. Abgeordneter **Dietrich Austermann** (CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung im Hinblick auf Berichte in der Presse („DER SPIEGEL" 6/97) über Mißerfolge durch den Tropenholzboykott und die Revision der Positionen vieler Umweltverbände in Sachen Tropenholz Anlaß für eine Beendigung des Boykotts für Baumaßnahmen durch Bund, Länder und Gemeinden?

Antwort der Staatssekretärin Christa Thoben vom 25. März 1997

Die Bundesregierung hat in den bisherigen Tropenwaldberichten verdeutlicht und begründet, warum sie sich gegen einen generellen Verwendungsboykott von Tropenholz ausspricht.

Soweit in der Bundesverwaltung noch partielle Verwendungseinschränkungen bestehen, sollen diese im Lichte neuer Kriterien überprüft werden.

Auf Vorschriften hinsichtlich der Verwendung von Tropenholz bei Ländern und Kommunen hat die Bundesregierung keinen Einfluß.

80. Abgeordneter **Wolfgang Behrendt** (SPD)

Wie viele Wohnungen in welchen Bezirken Berlins sind von den Absichten des Bundes, Wohnungen und Anteile von Wohnungsbaugesellschaften zu privatisieren, betroffen?

Antwort der Staatssekretärin Christa Thoben vom 26. März 1997

Der Bund beabsichtigt, seine Gesellschaftsanteile an der Gemeinnützigen Deutschen Wohnungsbaugesellschaft mbH (Deutschbau), aber keine einzelnen Wohnungen der Deutschbau zu veräußern. Die Deutschbau

verfügt in Berlin über 7033 eigene Wohnungen, die vor allem in den Bezirken Charlottenburg, Kreuzberg, Neukölln, Reinickendorf, Schöneberg, Spandau, Steglitz, Tempelhof, Wedding, Wilmersdorf und Zehlendorf liegen.

Das Bundeseisenbahnvermögen beabsichtigt, einen Teil seiner Anteile an der Deutschen Eisenbahn-Wohnungs-Gesellschaft mbH, in die die 18 Eisenbahn-Wohnungsgesellschaften, darunter auch die Eisenbahn-Siedlungsgesellschaft Berlin (ESG), eingebracht werden sollen, zu verkaufen. Die ESG verfügt über einen Wohnungsbestand von 10617 Wohnungen, die hauptsächlich in den Bezirken Steglitz, Charlottenburg, Schöneberg und Neukölln sowie in Treptow, Lichtenberg und Karlshorst liegen.

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) ist Eigentümerin der Gemeinnützigen Aktien-Gesellschaft für Angestellten-Heimstätten (GAGFAH), die in Berlin über 24390 eigene Wohnungen verfügt. Die BfA ist durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz gehalten, sich von der GAGFAH zu trennen. In welcher Form die Veräußerung erfolgen soll, wird gegenwärtig in Zusammenarbeit mit einer Investmentbank geprüft. Die Wohnungsbestände der GAGFAH liegen vor allem in den Bezirken Charlottenburg, Kreuzberg, Neukölln, Reinickendorf, Schöneberg, Spandau, Steglitz, Tempelhof, Treptow, Wedding, Wilmersdorf und Zehlendorf.

81. Abgeordneter **Wolfgang Behrendt** (SPD)

Sind für die Privatisierungsmaßnahmen in Berlin Vorkaufsrechte für die Mieterinnen und Mieter vorgesehen, und wird die Bundesregierung auf wirksamen Mieterschutz vor Eigenbedarfskündigungen hinwirken?

Antwort der Staatssekretärin Christa Thoben vom 26. März 1997

Soweit Anteile an Wohnungsgesellschaften und nicht einzelne Wohnungen verkauft werden, stellt sich die Frage nach Vorkaufsrechten von Mietern nicht. Generell hat der Mieter im Falle des Verkaufs von einzelnen Wohnungen, an denen erst nach der Überlassung an den Mieter Wohnungseigentum begründet wird, ein gesetzliches Vorkaufsrecht (§ 570 b BGB). Im Falle des Verkaufs der Deutschbau wird sich der Erwerber zudem verpflichten, Wohnungen grundsätzlich nur an Mieter zu veräußern. Im Falle der Veräußerung der GAGFAH bestimmt § 293 Abs. 3 Satz 3 SGB VI ergänzend, daß bei einer Veräußerung von Grundstücks- und Wohnungseigentum oder von Beteiligungen an Wohnungsbaugesellschaften die BfA die berechtigten Interessen der Mieter zu berücksichtigen hat; aufgrund der Gesetzesbegründung ist hierunter u. a. zu verstehen, daß die BfA darauf hinzuwirken hat, daß Wohnungen zunächst den Mietern zum Kauf angeboten werden.

Soweit ausnahmsweise Wohnungen an Dritte veräußert werden, besteht in Umwandlungsfällen auch bei berechtigtem Eigenbedarf im Land Berlin nach dem Sozialklauselgesetz ein erweiterer Kündigungs von zehn Jahren.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

82. Abgeordnete **Jutta Müller (Völklingen)** (SPD)

Erhält der Mannesmann-Konzern Mittel aus dem Forschungsetat des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF), und wenn ja, wieviel?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Wülfing vom 20. März 1997

Im Rahmen der direkten Projektförderung des BMBF werden derzeit mehrere Vorhaben von Unternehmen des Mannesmann-Konzerns gefördert. Die Höhe der Fördermittel ergibt sich aus der beiliegenden Übersicht.*)

83. Abgeordnete **Jutta Müller (Völklingen)** (SPD)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß solche Mittel bei Schließung von Unternehmensstandorten in Deutschland gestrichen werden sollten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Wülfing vom 20. März 1997

Das BMBF fördert in seiner Zuständigkeit Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft auf der Grundlage der Nebenbestimmungen auf Kostenbasis (NKFT 88). Der Widerruf einer Zuwendung kommt danach nur dann in Betracht, wenn sich herausstellt, daß der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist. Die Frage der Erfüllung des Zuwendungszwecks richtet sich konkret nach der geförderten FuE-Aufgabe.

Ziel des BMBF ist nicht die Förderung einzelner Unternehmen, sondern die Förderung wissenschaftlicher und technologischer Exzellenz als Grundlage und Stimulanz erfolgreicher Innovationen. Damit wettbewerbsstärkende FuE-Ergebnisse dem Standort Deutschland zugute kommen, verpflichtet das BMBF seine Zuwendungsempfänger, diese schutzrechtlich sichern zu lassen. Darüber hinaus werden Dritte in die Lage versetzt, im Wege der Lizenznahme am technologischen Fortschritt teilzuhaben.

Insgesamt verfügen die NKFT 88 über eine Reihe von Instrumenten, die sicherstellen, daß ein mit öffentlichen Geldern gefördertes FuE-Ergebnis – auch bei der nicht vorherzusehenden Schließung eines geförderten Unternehmens – erhalten bleibt.

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

Die generelle Streichung von FuE-Mitteln für einen Konzern wegen der Schließung eines Unternehmensteils kommt aufgrund des Dargestellten insgesamt nicht in Betracht.

In einem solchen – in der bisherigen Förderpraxis des BMBF allerdings seltenen – Fall legt das BMBF großen Nachdruck darauf, daß die vom Förderempfänger eingegangenen Verpflichtungen hinsichtlich des Einsatzes von Ergebnissen aus dem Vorhaben sowie insbesondere die Veröffentlichungspflicht eingehalten werden.

Bonn, den 27. März 1997

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 53773 Hennef (Sieg), Telefon (02242) 9240-0, Telefax (02242) 83179
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn, Telefon (0228) 3820840, Telefax (0228) 3820844
ISSN 0722-8333